
Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin Schwaz

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EDM	elektronisches Dienstreisemanagement
HeizKG	Heizkostenabrechnungsgesetz
idF	in der Fassung
IPA	integrierte Personalverwaltungs- und Abrechnungssystem
JUWO	Jugendwohlfahrt
KIS	Kanzlei-Informationen-System
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
MRG	Mietrechtsgesetz
Reha	Rehabilitation
SPZ	Sozialpädagogisches Zentrum
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TJWG	Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung
TÜV	Technischer Überwachungs-Verein
udgl.	und dergleichen
VPI	Verbraucherpreisindex
WG	Wohngemeinschaft
WKO	Wirtschaftskammer Österreich

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: Juli – Oktober 2008

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: AN-0701/38, 9.2.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Zuständigkeiten – Politik und Verwaltung	2
3. Rechtsgrundlagen	3
4. Entwicklung von St. Martin	5
4.1 Geschichte.....	5
4.2 Beschreibung der Liegenschaft St. Martin.....	6
4.3 Umbau im Hauptgebäude.....	10
5. Das SPZ – St. Martin als stationäre JUWO-Einrichtung	12
5.1 Leistungsspektrum.....	12
5.2 Volle Erziehung.....	13
5.3 Tagsätze	14
5.4 Zusätzliche Mittel, Kostenersätze und Kostenbeiträge.....	17
5.5 Auslastung	20
5.6 Anmietung von Außenwohnungen.....	23
5.6.1 Dreieinhalb Zimmerwohnung	24
5.6.2 Garconniere	25
5.6.3 Auslastung der Außenwohnungen	26
5.7 Statistik	29
6. Das SPZ als Bewirtschafter.....	31
6.1 Verwaltungsaufgaben	31
6.2 Landeseigene Einrichtungen in St. Martin	35
6.3 „Fremde“ Institutionen und Einrichtungen in St. Martin	36
6.3.1 Museum „Haus der Völker“	37
6.3.2 Verein „Neustart“	40
6.3.3 Familienberatung	41
6.3.4 Verein "Frauen im Brennpunkt".....	42
6.3.5 Kindergarten.....	42
6.3.6 Sonstige Einmietungen	43
6.4 Kurzzeitige Benützungseinkommen	44
6.5 Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	47
7. Personal	49
7.1 Landesbedienstete	49
7.2 Werkverträge	55
8. Buchführung und Kanzleiwesen.....	57
9. Gebarung	62
10. Schlussbemerkungen.....	66
11. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO.....	71

Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin Schwaz

1. Einleitung

Prüfzuständigkeit	Gemäß Art. 67 Abs. 4 lit. a TLO 1989 und § 1 Abs. 1 lit. a TirLRHG, obliegt dem LRH die Prüfung der Gebarung des Landes Tirol.
Stationäre Einrichtungen des Landes Tirol	Gemäß § 6 TJWG muss das Land Tirol für die Errichtung und den Betrieb der für die öffentliche Jugendwohlfahrt erforderlichen stationären Einrichtungen sorgen, soweit diese nicht von anderen errichtet und betrieben werden.
Sozialpädagogische Zentrum St. Martin	<p>Das SPZ ist eine stationäre JUWO-Einrichtung des Landes Tirol. Seine Gebarung ist ein Teil des Landeshaushaltes. Das SPZ unterliegt somit der Prüfzuständigkeit des LRH.</p> <p>Die letzte Einschau beim Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin führte das Landeskrollamt im Jahr 1996 durch.</p>
Prüfauftrag	Mit Schreiben vom 9.7.2008 erteilte der Landesrechnungshofdirektor den Prüfauftrag.
Prüfungsdurchführung	<p>Im Rahmen der Erhebungen nahmen zwei Prüforgane des LRH insbesondere Einsicht in Buchführungs- und Verwaltungsunterlagen des Sozialpädagogischen Zentrums St. Martin (Schriftverkehr, Verträge udgl.) sowie die Verwaltungsunterlagen der Abteilung JUWO. Erhebungen führte der LRH darüber hinaus in anderen Abteilungen des Landes Tirol durch.</p> <p>Die Prüfung erstreckte sich auf die JUWO-Einrichtung SPZ und auf die JUWO-fremden Tätigkeiten z.B. als Vermieter. Die Kurzbezeichnung St. Martin bezieht sich nicht nur auf das SPZ sondern die gesamte Institution.</p> <p>Die einzelnen Mieter in St. Martin sind abgesehen von ihrem Vertragsverhältnis mit dem Land Tirol nicht Bestandteil der Einschau.</p>

Hinweis -
Vergangenheit Die Ausführungen des LRH betreffen den Stand zum Einschauzeitpunkt.

Hinweis - netto Die im Bericht angeführten Beträge sind in der Regel Nettobeträge. Im Fall von Bruttobeträgen ist dies angeführt.

Hinweis -
Geschlechtsform Der LRH weist daraufhin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

2. Zuständigkeiten – Politik und Verwaltung

Politik Entsprechend der Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl.Nr. 25/2003, lag die politische Zuständigkeit für das Jugendwohlfahrtswesen ab März 2003 bei der damaligen Landesrätin Christa Gangl und von Jänner 2006 bis Juni 2008 beim ehemaligen Landeshauptmannstellvertreter Hannes Gschwentner.

Mit der Verordnung der Landesregierung, LGBl.Nr. 48/2008, änderte sich ab Juli 2008 die politische Zuständigkeit auf Landesrat Gerhard Reheis.

Abteilung JUWO als
Erhalter Der Abteilung JUWO obliegen gemäß Verordnung des Landeshauptmannes über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung unter anderem die Aufgaben des Erhaltes des SPZ. Die Aufgaben des Erhaltes sind nicht näher definiert.

Neben der Betreuung der Jugendlichen wird auch die Verwaltung der gesamten Liegenschaft St. Martin einschließlich des eigenen Veranstaltungszentrums, des Turnsaales, der Kirche und der Gärten durchgeführt.

Leitung des SPZ Zur Erfüllung dieser Aufgaben vor Ort wurde mit 1.1.1992 Herr Georg Kiechl zum Direktor des SPZ bestellt.

Aufgabenübertragung Die Abteilung JUWO übertrug mit wenigen Ausnahmen alle mit der Führung und Erhaltung der Einrichtung verbundenen Tätigkeiten an

an den Direktor den Direktor zur selbstständigen Erledigung.

3. Rechtsgrundlagen

JUWO-Gesetz(e) Das SPZ ist eine stationäre JUWO-Einrichtung. In der „Mutter-schafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ obliegt die Gesetzgebung über die Grundsätze dem Bund. Die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung sind Landeszuständigkeiten. Zum Einschauzeitpunkt galt als Grundsatzgesetz das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl.Nr. 161/1989 idF BGBl. I Nr. 41/2007, und als Ausführungsgesetz das TJWG 2002, LGBl.Nr. 51/2002 idF LGBl.Nr. 22/2006.

Die Vollziehung obliegt grundsätzlich den Bezirksverwaltungs-behörden, taxativ normierte Aufgaben wie die Vorsorge für die Er-richtung und den Betrieb von stationären JUWO-Einrichtungen fielen in die Zuständigkeit der Landesregierung.

Regierungsbeschluss Grundlage von St. Martin in seiner Erscheinung zum Einschauzeit-punkt war das Konzept „St. Martin-Schwaz“ der Landesregierung vom 25.6.1991. Dieses sah St. Martin als offenes Haus mit dem SPZ als Kernbereich und weiteren Nutzungen.

Bewilligungsbescheid SPZ Gemäß § 26 Abs. 1 TJWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von stationären JUWO-Einrichtungen einer Bewilligung der Landes-regierung.

Das SPZ erhielt die Bewilligung „zum Betrieb als stationäre Einrich-tung zur Übernahme von Minderjährigen ... in Pflege und Erziehung,“ mit Bescheid vom 5.1.1994.

Veränderungen Seit der Bescheiderlassung kam es im SPZ zu einigen Veränderungen. Das Aufnahmealter sank von 14 Jahren auf zwölf und schließlich auf zehn Jahre. Das pädagogische Konzept veränd-erte sich z.B. durch die Installierung der Gangway-Zimmer. Trotz-dem wurde der Bewilligungsbescheid aus dem Jahre 1994 bisher nicht aktualisiert.

Der LRH ist der Ansicht, dass in Hinblick auf die Einrichtung einer

Kinder-WG nicht nur das dem Bewilligungsbescheid aus 1994 zugrunde liegende pädagogische Konzept erneut anzupassen ist, sondern dass auch die Bewilligung selbst zu aktualisieren ist.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt die baldige Antragstellung für die Aktualisierung des Bewilligungsbescheides.

Stellungnahme
der Regierung

Dem Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz wurde auf Grund des Bescheides vom 5. Jänner 1994 die Bewilligung „zum Betrieb als stationäre Einrichtung zur Übernahme von Minderjährigen ... in Pflege und Erziehung“ erteilt. Aufgrund verschiedener Änderungen empfiehlt der Landesrechnungshof die baldige Antragstellung für die Aktualisierung des Bewilligungsbescheides.

Diese Empfehlung wird aufgegriffen und der Antrag auf Aktualisierung des Bewilligungsbescheides wird auf Basis des derzeit in Überarbeitung befindlichen pädagogischen Konzeptes eingebracht.

Hinweis

Welche Anforderungen das SPZ und andere stationäre JUWO-Einrichtungen für die Bewilligung erfüllen müssen, normiert § 26 Abs. 2 das TJWG. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn:

- a) „ein nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorliegt,
- b) für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht,
- c) die für die Unterbringung der Minderjährigen bestimmten Räume geeignet sind und
- d) die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der JUWO entsprechende Betreuung der Minderjährigen gegeben sind.“

kein
Anforderungskatalog

Welche Anforderungen das SPZ und die anderen stationären JUWO-Einrichtungen im Einzelnen konkret für die Bewilligungserteilung erfüllen müssen, bleibt offen.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH ist der Ansicht, dass eine Konkretisierung des TJWG durch die Verwaltung erforderlich ist. Er empfiehlt das Verfassen eines Anforderungskatalogs für die Bewilligung, anhand welchem sich die stationären JUWO-Einrichtungen vor der Antragstellung informieren können.

Stellungnahme
der Regierung

Zur Empfehlung des Landesrechnunghofes, einen Anforderungskatalog für die Bewilligung zu verfassen, wird angemerkt, dass das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 (in der Folge kurz TJWG 2002), LGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/2006, keine derartige Verordnungsermächtigung enthält.

Der geplante Entwurf einer Novelle zum TJWG 2002 sieht zwar grundsätzlich eine solche vor, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass die bewilligten Tiroler Jugendwohlfahrts-Einrichtungen über individuelle räumliche und personelle Ausstattungen verfügen. Die Erfüllung einheitlicher Standards kann daher bei künftig zu bewilligenden Einrichtungen einen höheren finanziellen Aufwand nach sich ziehen und somit die volle Erziehung verteuern.

Privatrecht

Abseits der Betreuung von Jugendlichen, im Bereich der JUWO-fremden Angelegenheiten wie der Vermietung von Räumlichkeiten, trat das Land Tirol im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf. Für diese Angelegenheiten galten die Regelungen des Privatrechtes wie des Mietrechtes usw.

4. Entwicklung von St. Martin

4.1 Geschichte

Die im 16. Jhdt. errichteten Gebäude gelangten im Jahre 1825 in den Besitz des Landes.

Frauengefängnis

Zuerst als Zwangsarbeitsanstalt für Frauen und Männer verwendet, diente es nach entsprechender Umfunktionierung von 1855 bis 1913 als Frauengefängnis.

Erziehungsheim

Nach gründlicher Renovierung entstand 1928 in St. Martin ein Erziehungsheim für Mädchen, das bis Herbst 1990 als „Landesjugendheim für Mädchen“ geführt wurde.

Haushaltungsschule

Viele Jahrzehnte war in St. Martin auch die Landesfachschole für wirtschaftliche Berufe (eine einjährige Haushaltungsschule) untergebracht, welche erst mit Ende des Schuljahres 2005/2006 auf-

gelassen wurde.

Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin Die Landesregierung fasste am 22.1.1991 den Grundsatzbeschluss das Landesjugendheim für Buben von Kleinvolderberg nach St. Martin zu verlegen. Das entsprechende Konzept wurde am 25.6.1991 von der Landesregierung beschlossen und die neue JUWO-Einrichtung erhielt die Bezeichnung „Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin“.

4.2 Beschreibung der Liegenschaft St. Martin

Lage Die Gebäude von St. Martin liegen östlich des Stadtzentrums von Schwaz. Ihre Lage ist durch den hoch aufragenden, spitzen Kirchturm weithin sichtbar.

10.907 m² Grundfläche Das gesamte Areal besteht aus insgesamt elf Grundstücken mit 10.907 m² Grundfläche von denen ein schmaler Streifen mit 568 m² durch einen öffentlichen Weg im Süden abgetrennt ist. Auf diesem Streifen befinden sich der so genannte „Kirchengarten“ und die Garage für den Dienstwagen des SPZ.



- Hauptgebäude mit Kirche Der Hauptgebäudekomplex mit dem ehemaligen Kloster und der südseitig direkt angebauten Kirche hat ein gesamtes Ausmaß von rd. 56 x 46 m und wird durch ein ostseitig angebautes neuzeitliches Turnsaalgebäude mit den Abmessungen von rd. 18 x 12 m erweitert.
- Turnsaal Die Fläche im Erdgeschoß des Turnsaalgebäudes wird vom Haus der Völker genutzt, darüber befindet sich der Turnsaal und im Untergeschoß die Hausmeisterwerkstatt und ein Lagerraum des Museums.
- überdachte Innenhöfe für das Museum Das ehemalige Kloster besteht aus einem Erdgeschoß, zwei Obergeschossen und ist nur teilweise unterkellert. Die zwei Innenhöfe wurden im Jahre 1995 zur Gänze oberhalb des Erdgeschoßes überdacht und werden als Ausstellungsräume für das Museum „Haus der Völker“ verwendet. Im Zuge dieser Umgestaltung errichtete die Museumsgesellschaft auch einen ebenerdigen Zubau an der Ostfassade des Hauptgebäudes und einen weiteren anschließend an die Apsis der Kirche.



- Erdgeschoß Neben dem „Haus der Völker“ befinden sich im Erdgeschoß der Direktionsbereich mit einem Konferenzraum und Sanitärbereich sowie die Räume der ehemaligen Schulküche, welche nach Auflassung der Haushaltungsschule vermietet wurden.
1. Obergeschoss Im 1. OG sind eine Jugend-WG, der als „Pool“ bezeichnete Freizeit-

bereich mit rd. 135 m², die neu entstehende Kinder-WG und der eingemietete Kindergarten untergebracht.

2. Obergeschoss Die Umgestaltung der Räume des ehemaligen Medienzentrums im 2. OG zur Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge wird im Kapitel „Umbau“ näher beschrieben. Das 2. OG dient auch zur Unterbringung der zweiten Jugend-WG und des Veranstaltungszentrums mit einem rd. 90 m² großen Festsaal, einem Schulungsraum mit rd. 73 m² Nutzfläche und einem Sanitärbereich. Vier Räume der ehemaligen Haushaltungsschule im 2. OG waren zum Zeitpunkt der Einschau vermietet.
- Heizanlage Mit Ausnahme des Kirchensaales erfolgt die Beheizung über eine erdgasbefeuerte Warmwasserzentralheizungsanlage. Der Kirchensaal wird im Bedarfsfall vor einem Gottesdienst oder vor einer sonstigen Veranstaltung mittels einer unterhalb der Kirchenbänke installierten Elektroheizung vorgeheizt.
- Warmwasser Die Warmwasserbereitung erfolgt mittels einer zentralen Anlage. Nur der Sanitärbereich des Veranstaltungszentrums wird aus baulichen Gründen über einen Elektroboiler mit Warmwasser versorgt.
- Brandmeldeanlage Das Objekt St. Martin verfügt über eine Brandmeldeanlage mit automatischer Weiterleitung des Brandalarms. Für diese Anlage besteht ein Wartungsvertrag.
- Gesamtnutzfläche Die gesamte Nutzfläche des Hauptgebäudekomplexes inklusive Kirche und Turnsaal beträgt nach den Angaben des SPZ 5.084 m². Für den sozialpädagogischen Zweck nutzt das SPZ davon rd. 1.695 m² inklusive des Turnsaales sowie dem Werkstatt- und Lagerbereich des Hausmeisters.
- Nach Ansicht des LRH handelt es sich bei der vom SPZ mit 5.084 m² angegebenen Fläche um die „Brutto-Grundfläche“ des Hauptgebäudekomplexes.
- Liegenschaftsbewertung Das Land Tirol beauftragte im April 2002 eine Arbeitsgemeinschaft aus zivilen Sachverständigen um die Liegenschaften des Landes zu bewerten. Laut diesem Gutachten ermittelte der Sachverständige für das Haupthaus eine nutzbare Fläche von 3.404,0 m² und für die Turnhalle 216,8 m².

Personalhaus ungenutzt Westseitig gegenüber dem Haupteingang des SPZ steht das zweigeschossige ehemalige Personalhaus mit rd. 260 m² Brutto-Grundfläche, welches auf Grund des schlechten Bauzustandes seit Jahren nicht mehr verwendet wird.

Gutachten Personalhaus Das oben angeführte Gutachten zur Feststellung des Verkehrswertes bescheinigte dem Personalhaus einen sehr desolaten Zustand. Es war nach Ansicht der Gutachter in keinem wirtschaftlichen vertretbaren Ausmaß sanierbar und daher abbruchreif.

Auf Anfrage eines benachbarten Landwirtes um käufliche Überlassung des Personalhauses samt Umgebungsgrund, ersuchte die Abteilung Justizariat im Mai 2008 die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten um ein Schätzgutachten, welches bis zum Zeitpunkt der Einschau noch nicht vorlag.

Der LRH ist der Ansicht, dass nach weiteren sechs Jahren des Verfalls des Personalhauses ein neuerliches Gutachten zu keinem anderen Ergebnis als „abbruchreif“ kommen würde.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Auf Grund der Lage des Personalhauses unmittelbar vor dem Eingangsbereich des SPZ empfiehlt der LRH von einer Veräußerung Abstand zu nehmen und das baufällige Gebäude abzureißen.

Stellungnahme der Regierung *Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, das Personalhaus unmittelbar vor dem Eingangsbereich des Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz abzureißen, wird nach Maßgabe der finanziellen Mittel noch im Jahr 2009 aufgegriffen.*

Stall unbenutzt An der nördlichen Grundstücksmauer befindet sich der unbenützte so genannte Stall. Nach Auskunft der Abteilung Hochbau ist der Abriss dieses Objektes in den nächsten Jahren geplant.

Gartenlaube Eine kleine aufgelassene Kapelle und die Gartenlaube welche der Aufbewahrung von Garten- und Sportgeräten dient, liegen ebenfalls an der nördlichen Grundstücksgrenze.

Gärten Im westlichen Bereich der Liegenschaft St. Martin liegt der Obstgarten mit rd. 2.100 m² Grundfläche und daran anschließend der so genannte Ribisergarten mit rd. 1.250 m² Grundfläche. Die Obst- und Gemüseerträge aus diesen Gärten werden vom SPZ in den eigenen

WG-Küchen verwertet.



Kinderspielplatz

Direkt nördlich des Hauptgebäudes befindet sich eine Grünfläche mit rd. 1.900 m², welche als Freizeitbereich für die Jugendlichen Verwendung findet. Ein kleiner, auf drei Seiten mit Mauern begrenzter Garten (Hühnergarten) im nordöstlichen Bereich der Liegenschaft wurde am 21.9.1998 mittels eines Prekariumsvertrages dem eingemieteten Kindergarten als Kinderspielplatz zur Verfügung gestellt.

Autoabstellplätze

Auf der Ostseite der Liegenschaft, im Eingangsbereich des Museums „Haus der Völker“, sind zwölf Parkplätze vorhanden von denen zwei dem Museum zugeordnet sind. Die restlichen Parkplätze stehen den Mitarbeitern des SPZ und einer Mieterin zur Verfügung. Entsprechend der Regelung über die Parkraumbewirtschaftung (VOrgP-37/1118) wird kein Parkplatzbenützungsentgelt vorgeschrieben, da in Bereich von St. Martin keine Parkraumbewirtschaftung erfolgt.

4.3 Umbau im Hauptgebäude

Medienzentrum
ausgezogen

Ende 2007 war der Auszug des Medienzentrums abgeschlossen, welches rd. 15 Jahre im 2. OG des Hauptgebäudes untergebracht war.

Umbau für
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Die frei gewordenen Räume wurden zum Zeitpunkt der Einschau durch den LRH von der Abteilung Hochbau adaptiert um die geplante Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu ermöglichen.

Nach Fertigstellung der Adaptierungsmaßnahmen im Herbst 2008 werden drei Zimmer, ein Dienstzimmer, ein Aufenthaltsraum, eine Küche und ein Badezimmer mit WC zur Verfügung stehen. Dieser Bereich wird über das südöstlich gelegene Stiegenhaus erschlossen, über welches auch der Zugang zum Turnsaal und zur neu entstehenden Kinder-WG erfolgt.

Nach Ansicht des LRH würden sich diese neu adaptierten Räume auf Grund des vom Haupteingang getrennten Eingangsbereiches auch als „Außenwohnung“ für die Jugendlichen des SPZ anbieten. Eine nähere Erläuterung zu diesem Thema erfolgt im Kapitel „Anmietung von Außenwohnungen“.

gemischte Kinder-WG

Um den geänderten Bedarf im JUWO-Bereich abzudecken erfolgt im Zuge der Adaptierungsmaßnahmen auch der Umbau einer Jugend-WG im 1. OG. in eine gemischte Kinder-WG mit vier Zimmern, einem Dienstzimmer, einem Aufenthaltsraum, einer Küche, zwei Spielräumen, zwei getrennten Sanitäreinrichtungen und einem Abstellraum.

Laut Auskunft des Direktors ist aus pädagogischen Gründen für die Kinder-WG ein von den Jugend-WG getrennter Eingangsbereich erwünscht, welcher über das bereits oben erwähnte südöstlich gelegene Stiegenhaus ermöglicht wird.

Umbaubudget

Die Landesregierung hat für diese Umbaumaßnahmen am 29.4.2008 einen Betrag von € 350.000,- genehmigt.

Sanierung
Direktionsbereich

Die Abteilung Hochbau saniert im Zuge dieses Umbaues auch die Schäden durch aufsteigende Mauerfeuchte im Direktionsbereich.

Der Konferenzraum und die Räume des Veranstaltungszentrums werden bis zur Fertigstellung der Umbaumaßnahmen als Ausweichbüro und Zwischenlager verwendet.

Die Sanierung des Direktionsbereiches wird aus den Mitteln des

Instandhaltungsbudgets finanziert.

5. Das SPZ – St. Martin als stationäre JUWO-Einrichtung

5.1 Leistungsspektrum

Das Angebot des SPZ umfasst:

- drei alters- und entwicklungsspezifisch strukturierte Wohn- und Betreuungsformen und
- die Nachbetreuung.

Wohnformen

Alle Wohn- und Betreuungsformen sind Maßnahmen der Vollen Erziehung gemäß § 14 TJWG. Sie sollen die Jugendlichen sukzessive auf eine eigenverantwortliche Lebensbewältigung vorbereiten. Die drei Module bestehen aus:

- den drei WGs mit je drei Doppelzimmern,
- dem Projekt Gangway mit drei Einzimmerwohnungen im Haus St. Martin und
- dem betreuten Außenwohnen in Mietwohnungen in Schwaz.

Nachbetreuung

Das SPZ bietet neben der Vollen Erziehung auch die ambulante Nachbetreuung von ehemaligen stationär Betreuten an. Die Nachbetreuung soll die Gefahr des „Absturzes“ nach der Entlassung aus der Betreuung abschwächen.

Aufnahmeprofil

Das SPZ nimmt Jugendliche mit sozial-pädagogischem, nicht aber mit sozial-therapeutischem Aufnahmeprofil auf. Typische Probleme bei Jugendlichen des SPZ sind z.B. Erziehungsdefizite, Schul- und Lernprobleme sowie Schulverweigerung, berufliche, schulische und soziale Integrationsprobleme.

5.2 Volle Erziehung

Volle Erziehung Das SPZ erbringt vor allem Leistungen der Vollen Erziehung im Sinne von § 14 TJWG. Die Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung eines Minderjährigen in einer Pflegefamilie, in einer Kinderdorffamilie, in einer familienähnlichen Einrichtung, in einem Heim, in einer sonstigen Einrichtung oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde. Das SPZ ist als Heim zu bezeichnen.

Pflege und Erziehung Die Pflege und Erziehung eines Minderjährigen schließen laut ABGB auch die gesetzliche Vertretung in diesem Bereich ein. Sie umfasst nicht die Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen inkl. gesetzlicher Vertretung in diesem Bereich.

Der LRH beurteilt das Fehlen konkreter Vorgaben zu Aufgaben, Kompetenzen, geforderten Standards von JUWO-Einrichtungen usw. im Rahmen der Betreuungsübertragung als problematisch. Im Sinne der Vermeidung von Kompetenzüberschreitungen durch die JUWO-Einrichtungen und einer konkreten Anforderungsdeklaration – auch für die landeseigenen Einrichtungen wie das SPZ – ist es erforderlich, die zu erbringenden Leistungen und übertragenen Kompetenzen genau zu definieren und die geforderten Standards festzusetzen.

**Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO**

Der LRH empfiehlt die konkrete schriftliche Festlegung von Aufgaben, Kompetenzen, geforderten Standards von JUWO-Einrichtungen usw.. Dieses Dokument sollte den Einrichtungen als Basis der Beauftragung zur Verfügung gestellt und bei neuen Entwicklungen z.B. auf Grund von Gesetzesnovellierung oder Judikatur angepasst werden.

**Stellungnahme
der Regierung**

Es wird die konkrete schriftliche Festlegung von Aufgaben, Kompetenzen, geforderten Standards von JUWO-Einrichtungen usw. empfohlen.

Im Schreiben des damaligen Vorstandes der Abteilung Jugendwohlfahrt vom 4. November 2002, Zl. 431/86 („Abteilungserlass Nr. 56“) sind Vorgaben betreffend die „Übertragung von Pflege und Erziehung in Einrichtungen der vollen Erziehung“ enthalten. Eine darüber hinausgehende genaue Festlegung von Aufgaben und

Kompetenzen und geforderten Standards befindet sich in Ausarbeitung.

Allerdings bedarf es hinsichtlich der Ausübung der Obsorge im Rahmen der vollen Erziehung noch einer grundsätzlichen Klärung, zumal in Österreich diesbezüglich derzeit unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten werden (vgl. „Wer ist Träger der Ausübung der Obsorgerechte und –pflichten bei fremd untergebrachten Kindern und Jugendlichen im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe“, Mag. Dr. Wojciech Jaksch-Ratajczak, Zeitschrift des Österreichischen Amtsvormundes – ÖA 2005/31, Folge 183). Eine Lösung dieser Rechtsfrage im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 (B-KJHG 2009) wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit Schreiben vom 22.10.2008, Zl. JUWO-2/143, angeregt.

5.3 Tagsätze

Abrechnung	Die Abrechnung der Leistungen des SPZ sowie auch der anderen JUWO-Einrichtungen erfolgt mit der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.
Volle Erziehung	Das SPZ erhält für seine Leistungen in der Vollen Erziehung einen Tagsatz. Der Tagsatz ist unabhängig von der Betreuungsform (WG, Gangway-Zimmer oder Außenwohnung) gleich hoch. Er wird entweder zu 100 % oder zu 90 % bezahlt. 100 % stehen für Anwesenheitstage des Jugendlichen zu, 90 % werden beglichen, wenn der Jugendliche von 00:00 bis 24:00 abwesend ist, aber der Betreuungsplatz für ihn frei gehalten wird. Abwesenheitstage von Jugendlichen entstehen etwa bei Heimfahrten übers Wochenende, Schulfahrten, Krankenhausaufenthalten und Abgängigkeiten.
Entwicklung	In den Jahren 2003 bis 2005 blieben die Tagsätze für das SPZ unverändert. Seit 2006 erhöhten sie sich jährlich leicht. Im Jahr 2008 beträgt der Tagsatz für Tiroler €104,50 und der für Nicht-Tiroler €127,--.

Tagsatz Volle Erziehung im SPZ 2005 - 2008

	2005	Zunahme	2006	Zunahme	2007	Zunahme	2008	Zunahme
Tiroler								
100 %	97,00	0,0%	98,00	1,0%	101,00	3,1%	104,50	3,5%
90 %	87,30	0,0%	88,20	1,0%	90,90	3,1%	94,05	3,5%
Nicht-Tiroler								
100 %	117,00	0,0%	119,00	1,7%	123,00	3,4%	127,00	3,3%
90 %	105,30	0,0%	107,10	1,7%	110,70	3,4%	114,30	3,3%

Beschluss der
Landesregierung

Die Tagsätze des SPZ und des Landessüglings-, -kinder- und –jugendheims Axams werden von der Landesregierung beschlossen. Bei den privaten JUWO-Einrichtungen werden die Tagsätze laut Auskunft der Fachabteilung auf Grund einer aktuellen Kostenkalkulation der Einrichtung zwischen dem Land Tirol und der Einrichtung individuell grundsätzlich kostendeckend vereinbart.

Vergleich mit anderen
Einrichtungen

Die Tagsätze der Vollen Erziehung sind nicht für alle Tiroler Einrichtungen identisch. Das Landessüglings-, -kinder- und –jugenheim Axams z.B. erhält im Jahr 2008 für die Volle Erziehung in der Jugendwohngruppe folgende Tagsätze:

Tagsätze 2008 - Jugendwohngruppe im Landesheim Axams

Tiroler	€ 95,00
Nicht-Tiroler	€ 136,00

Die Tagsätze in der Jugendwohngruppe des Landessüglings-, -kinder- und –jugendheims Axams liegen im Jahr 2008 für Tiroler mit € 95,- um 9 % unter dem Tagsatz des SPZ und für Nicht-Tiroler mit € 136,- um 7 % über dem Tagsatz des SPZ.

Tagsatzkalkulation

Die Tagsätze des SPZ wie auch des Landessüglings-, -kinder- und –jugendheims Axams werden nicht auf Grund einer detaillierten Tagsatzkalkulation oder Kostenrechnung, die Aufschluss über die Kostenstruktur der Einrichtungen gab, festgelegt. Die Tagsatzfestsetzung erfolgt durch die indexierte Fortschreibung des seit Jahren

bestehenden Wertes.

Unterschied Tiroler – Nicht-Tiroler Die Tagsätze werden für Tiroler und Nicht-Tiroler in unterschiedlicher Höhe festgesetzt. Der Nicht-Tiroler-Tagsatz ist 2008 um über 20 % höher. Laut SPZ verursachen Nicht-Tiroler keinen entsprechenden finanziellen Mehraufwand. Die Abrechnungen oder andere Behördenkontakte gestalten sich mitunter etwas aufwändiger. Insgesamt besteht keine ausreichende Rechtfertigung für die unterschiedlichen Tagsätze. Welcher Tagsatz eher den tatsächlichen Kosten entspricht, kann mangels Tagsatzkalkulation und Kostenrechnung nicht beurteilt werden.

Stellungnahme der Regierung Die Preisdifferenzierung bei Klientenherkunft aus anderen Bundesländern ist allgemein üblich und im Zusammenhang mit den Investitionen in die Infrastruktur zu beurteilen.

Der LRH ist der Ansicht, dass auch die Tagsätze der LandesJUWO-Einrichtungen in kostendeckender Weise kalkuliert werden sollten. Die hierfür erforderlichen Daten könnten aus einer Kostenrechnung gezogen werden. Diese befindet sich laut Fachabteilung im Auf- bzw. Ausbau.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt die Erarbeitung eines Verfahrens zur Kalkulation der Tagsätze im SPZ und der anderen Landeseinrichtungen in kostendeckender Höhe.

Stellungnahme der Regierung Der Landesrechnungshof empfiehlt die Erarbeitung eines Verfahrens zur Kalkulation der Tagsätze im Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz und der anderen Landeseinrichtungen in kostendeckender Höhe.

Eine Kostendeckung anzustreben, ist durchaus nachvollziehbar und wird aufgegriffen. Kostendeckungsberechnungen sind nach den Prinzipien der Kosten- und Leistungsrechnung zu entwickeln und können dann zur Entscheidungsvorbereitung jährlich verwendet werden. Bei der Tariffindung sind aus (betriebs-)wirtschaftlicher Sicht weitere Einflussfaktoren zu beachten. Dies sind beispielsweise die Budgetwahrheit (budgetierte Heimkostensätze), die Preisentwicklung im Hinblick auf die Abschätzbarkeit der budgetären Folgewirkungen mehrjähriger Unterbringungen für die zuweisenden Dienststellen, die Auslastung der Einrichtung(en) im Hinblick auf die vorgesehene Ertragssituation und das Tarifgefüge für Unterbringungsleistungen bei verschiedenen öffentlichen und freien JUWO-

Trägern in Tirol.

Hinweis Kostenteilung Land-Gemeinden In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass die Kosten für die Tagsätze abzüglich der Kostenersätze zu 35 % von den Tiroler Gemeinden getragen werden. Die Abgänge der Landeseinrichtungen muss das Land Tirol zu 100 % tragen.

Nachbetreuung Für die ambulante Nachbetreuung durch das SPZ galt über acht Jahre derselbe Satz. Seit 1.8.2008 besteht ein neuer, um 5 % höherer Quartalssatz:

Satz – Nachbetreuung durch das SPZ

1. Quartal	€ 1.367,11
2. Quartal	€ 910,88
3. Quartal	€ 729,49
4. Quartal	€ 546,50

Dieser Satz gilt für alle stationären JUWO-Einrichtungen einheitlich.

Welches Stundenausmaß eine Nachbetreuung umfasst, ist nicht fixiert, sondern liegt im Ermessen der Einrichtungen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Dem LRH scheint die derzeitige Regelung zur Nachbetreuung nicht zweckmäßig und empfiehlt daher eine Neuregelung.

Stellungnahme der Regierung *Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die derzeitige Regelung der Nachbetreuung zu ändern, wird nachgekommen, diese wird bereits überarbeitet.*

5.4 Zusätzliche Mittel, Kostenersätze und Kostenbeiträge

zusätzliche Mittel Zur Deckung der Ausgaben für die Jugendlichen gewähren die Bezirksverwaltungsbehörden dem SPZ vereinzelt über die Tagsätze hinausgehende Mittel. Separat übernehmen die Bezirksver-

waltungsbehörden etwa Ausgaben für die psychotherapeutische Betreuung und für Kleidung. Sie begleichen auch Zuschüsse für Ferienfahrten nach Italien, Kroatien, Kärnten usw..

Kostenersatz

Das TJWG sieht unter bestimmten Umständen einen Ersatz der Kosten der Vollen Erziehung durch den Minderjährigen und seine Unterhaltspflichtigen vor. Die Einhebung dieses Kostenersatzes obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

Laut Auskunft des Direktors bemüht sich auch das SPZ für bestimmte Ausgaben die Eltern und die Jugendlichen in die Pflicht zu nehmen. Das SPZ zieht die Eltern teilweise im Wege der Sozialarbeiter bei den Bezirksverwaltungsbehörden und teilweise direkt zur Kostentragung heran. Die Eltern bezahlen z.B. Zuschüsse Ferienfahrten, Bekleidung oder Sehhilfen.

Die Jugendlichen müssen Kosten für verursachte Schäden selbst tragen und sich z.B. Kleidung, Heimfahrten usw. je nach finanziellen Möglichkeiten selbst bezahlen. Die Jugendlichen der Gangway-Zimmer und der Außenwohnungen müssen eine Kautions in der Höhe von €500,- bzw. €700,- stellen. Die Jugendlichen einer Außenwohnung müssen auch einen Teil der GIS-Gebühren übernehmen. Das SPZ zieht die Jugendlichen zu dieser (teilweisen) Kostentragung aus erzieherischen Motiven heran.

keine rechtliche Grundlage

Das SPZ hebt die Kostenbeiträge unabhängig vom Kostenersatz laut TJWG ein. Der LRH sieht hierfür keine rechtliche Grundlage.

keine verbindliche Regelung

Es besteht keine über das TJWG hinausgehende verbindliche schriftliche Regelung, welche Ausgaben für die Minderjährigen das SPZ mit dem Tagsatz begleichen muss und welche separat von den Bezirksverwaltungsbehörden, den Eltern, den Jugendlichen oder einem anderen Dritten übernommen werden.

zu begleichende Ausgaben

Nach Auskunft des Direktors muss das SPZ mit dem Tagsatz grundsätzlich alle Ausgaben begleichen, für die auch Eltern aufkommen müssen.

Die Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen des SPZ hat ergeben, dass beim SPZ für die Betreuung der Jugendlichen abgesehen von den Personalausgaben, insbesondere Ausgaben für die Verpflegung, die Ausbildung und die medizinische Versorgung ins Gewicht fallen. Weiters erhalten die Jugendlichen mit Ausnahme der Lehr-

linge ein Taschengeld und es werden z.B. Fahrtkosten, Kosten für Freizeitaktivitäten und Friseurbesuche übernommen.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt die Klärung, welche Ausgaben die JUWO-Einrichtungen mit den Tagsätzen begleichen müssen, welche die Bezirksverwaltungsbehörden zusätzlich übernehmen und für welche allenfalls die Unterhaltspflichtigen oder die Jugendlichen selbst herangezogen werden dürfen.

Stellungnahme
der Regierung

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Klärung der Frage, welche Ausgaben die JUWO-Einrichtungen mit den Tagsätzen begleichen müssen, welche Ausgaben die Bezirksverwaltungsbehörden zusätzlich übernehmen und für welche Ausgaben allenfalls die Unterhaltspflichtigen oder die Jugendlichen selbst herangezogen werden dürfen.

Mit Schreiben der Abteilung Jugendwohlfahrt vom 3. Dezember 2008, Zl. 3001/357, wurden den Bezirksverwaltungsbehörden die zum Tagsatz zusätzlich verrechenbaren Kosten bekannt gegeben. Aufwendungen, zu welchen Unterhaltspflichtige herangezogen werden können, sind im „Ergebnisprotokoll Familienbeihilfe vom Juli 2006“ angeführt.

Zur Frage, ob Jugendliche zur Kostentragung herangezogen werden können, wird ausgeführt, dass die Jugendlichen - mit Ausnahme der Lehrlinge - im Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz ein Taschengeld erhalten bzw. werden für diese Jugendlichen allfällige Fahrtkosten, Kosten für Freizeitaktivitäten und Frisörbesuche übernommen, sofern nicht Dritte (Elternteile, Verwandte und andere Vertrauenspersonen) zur Übernahme dieser Kosten herangezogen bzw. motiviert werden können.

Das Taschengeld ist altersgemäß gestaffelt und bewegt sich zwischen € 7,- und € 28,- pro Woche und Jugendlichen. Ein weiterer Parameter für die Bemessung des Taschengeldes ist das Verhalten des Jugendlichen in der Einrichtung, vor allem das Einhalten von Vereinbarungen laut Betreuungskonzept (Belohnungssystem).

Jugendliche in einem geregelten Arbeitsverhältnis erhalten kein Taschengeld aus Tagsatzmitteln. Auch werden sie nach und nach gemäß des Betreuungsauftrages zur Selbstständigkeit in der Verwaltung ihres Einkommens erzogen. Das bedeutet, dass die dem Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz anvertrauten Jugendlichen je nach Alter und Entwicklungsstand zunehmend eigenverantwortlich mit ihrem Einkommen wirtschaften und ihren Möglichkeiten entsprechend Kosten für Freizeitaktivitäten, Konsumartikel und Artikel des täglichen Gebrauchs selbst bestreiten

müssen.

Die Jugendlichen sollten mit Beendigung des Betreuungsauftrages weitestgehend ein eigenständiges, selbst verantwortetes und unabhängiges Leben führen können, was wiederum den sorgsamem Umgang mit ihren finanziellen Mitteln impliziert.

Eine einheitliche Regelung, was von den Jugendlichen selbst bezahlt werden muss und was nicht, lässt sich auf Grund der unterschiedlichen Bedürftigkeit und des jeweiligen individuellen Betreuungsauftrages nicht entwickeln. So ist beispielsweise ein ständig variierender Parameter die unterschiedliche Lehrlingsentschädigung in den verschiedenen Berufsgruppen und Lehrjahren, die eine einheitliche Regelung nicht zulässt.

Selbstverständlich wird vom Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz bei jeder anstehenden Ausgabe für einen Jugendlichen die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit geprüft und nach dem Grundsatz der Sparsamkeit eingekauft bzw. finanziert.

5.5 Auslastung

Das SPZ litt ab Herbst 2001 unter Auslastungsproblemen. Nachvollziehbare Ursachen dafür konnten nicht eindeutig festgemacht werden. Jedenfalls verzeichnete das SPZ einen deutlichen Rückgang der Anfragen durch die JUWO-Referate.

Maßnahmen

Im Rahmen dieser Auslastungskrise hat die Fachabteilung Anfang 2003 mündlich vom SPZ gefordert, binnen drei Monaten mindestens 18 Jugendliche im Haus zu betreuen. Seither hat die Fachabteilung die Auslastung nicht wieder gerügt. Eine aktuelle Auslastungsforderung der Fachabteilung bestand zum Einschauzeitpunkt nicht.

Die Auslastungskrise gehörte mit dem Rekordjahr 2004 der Vergangenheit an. Im Jahr 2004 verzeichnete das SPZ 7.463 Auslastungstage, im Jahresschnitt 20,5 betreute Jugendliche und 108 % der kalkulatorischen Vollaustattung. Ein solches Ergebnis erzielte das SPZ seither nicht mehr. Die Auslastungszahlen fielen aber auch nach 2004 nicht mehr auf das Niveau der Jahre 2001 bis 2003. Das Halbjahresergebnis 2008 deutete auch für das Jahr 2008 gute Auslastungszahlen an.

Auslastungstage seit 2004

	2004	2005	2006	2007	1. HJ 2008
100 %-Tage	6.052	4.954	4.697	4.554	2.613
Tage mit Freihaltegebühr	1.411	1.546	1.846	1.854	835
Summe	7.463	6.500	6.543	6.408	3.448

Betreuungszahlen des SPZ ab 2004

	2004	2005	2006	2007	1. HJ 2008
kalk. Vollausslastung	19	19	19	19	19
max. Belegung	20	20	20	19	20
Betreute insgesamt/Jahr	33	34	29	28	-
Ø Betreute	20,5	17,8	18,0	17,6	19,0
% der Vollausslastung	108,0 %	93,7 %	94,7 %	93,0 %	100,0 %

Auslastung
Außenwohnungen

Die Statistik des SPZ zur Auslastung unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsformen. Der LRH hat die Auslastungszahlen für die angemieteten Außenwohnungen erhoben. Sie werden im Kapitel „Auslastung der Außenwohnungen“ erläutert.

Vollausslastung

Das SPZ kalkuliert mit einer Vollausslastung von 19 Plätzen. Tatsächlich verfügt das SPZ über sechs Plätze mehr, nämlich 25:

- 18 WG-Plätze (3x6 Plätze),
- 3 Gangwayplätze und
- 4 Außenwohnungsplätze (3+1).

Die kalkulatorische Vollausslastung von 19 Plätzen besteht seit der Eröffnung des SPZ. Seither hat sich im SPZ einiges verändert, z.B. wurden die Gangway-Zimmer eingerichtet.

Im Zuge der laufenden Veränderungen wie der Errichtung der Kinder-WG mit acht Plätzen ist die kalkulatorische Vollausslastung neu festzusetzen.

Erfolgskennzahl Die tatsächliche Auslastung im Vergleich zur kalkulatorischen Vollauslastung ist eine wichtige Erfolgskennzahl. Ihre Aussagekraft hängt davon ab, wie realistisch die kalkulatorische Vollauslastung ist.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Die Neufestsetzung der kalkulatorischen Vollauslastung sollte nach Ansicht des LRH daher nicht willkürlich, sondern auf Grund einer schriftlich erläuterten Kalkulation stattfinden.

Stellungnahme der Regierung *Die Neufestsetzung des kalkulatorischen Vollauslastungssatzes sollte nach Ansicht des Landesrechnungshofes aufgrund einer schriftlich erläuterten Kalkulation stattfinden.*

Mit der Reduktion von drei auf zwei Jugendwohngemeinschaften (männliche Jugendliche) und einer neuen Kinderwohngemeinschaft kalkuliert das Sozialpädagogische Zentrum St. Martin Schwaz ab dem Budgetjahr 2009 mit einer Vollauslastung von 22 Plätzen, wobei in der Kinderwohngemeinschaft mit acht Plätzen und in den beiden Jugendwohngemeinschaften mit je sieben Plätzen gerechnet wird. In der Kinderwohngemeinschaft stehen vier Zweibettzimmer, d. h. insgesamt acht Betten zur Verfügung, in den Jugendwohngemeinschaften je sechs Betten, und durch die Reduktion von drei auf zwei Jugendwohngemeinschaften bestehen zwei Gangwayplätze im Haus. Durch die Kündigung beider Außenwohnungen nach der Beendigung von Betreuungsmaßnahmen bestehen ab Februar 2009 vorübergehend keine Außenwohnungsplätze mehr. Somit stehen im Jugendbetreuungsbereich ohne die fallweise angemieteten Außenwohnungen für 14 kalkulierte Plätze im Innenwohnbereich 14 Betten zur Verfügung. Bei einer eventuellen Anmietung von je einer Außenwohnung in der Form einer Kleingarconniere erhöht sich das Platzangebot im Jugendbereich auf maximal 16 Plätze. Was wiederum bedeutet, dass hinkünftig einem variablen Bettenangebot von 22 bis 24 Betten insgesamt 22 Plätze bei Vollauslastung gegenüber zu stellen sind.

Nachbetreuung Das Nachbetreuungsangebot von St. Martin spielt eine untergeordnete Rolle. Es wurde in den vergangenen Jahren nur für je einen Jugendlichen im Jahr 2005 und 2006 in Anspruch genommen.

5.6 Anmietung von Außenwohnungen

Das pädagogische Konzept des SPZ sieht als einen weiteren Schritt zu einer eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensbewältigung die Betreuung von Jugendlichen in einer Außenwohnung vor.

Die Anmietung von Außenwohnungen erfolgte nach Bedarf und hat in den letzten zehn Jahren meistens ein bis zwei Wohnungen umfasst.

Zum Zeitpunkt der Einschau durch den LRH bestanden aufrechte Mietverträge für eine dreieinhalb Zimmer Wohnung in der Falkensteinstraße und für eine Garconniere in der Lahnbachgasse in Schwaz.

Auswahl der
Wohnungen

Zur Auswahl der Wohnungen holte das SPZ von zwei ortsansässigen Immobilienbüros Angebote von verfügbaren Wohnungen im Raum Schwaz ein.

Nach Überprüfung der Eignung zur Unterbringung der Jugendlichen durch das SPZ wurden von der Abteilung Justizariat die entsprechenden Mietverträge mit jeweils drei Jahren Laufzeit abgeschlossen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die jährlichen Kosten, welche das SPZ für die Anmietung der Außenwohnungen aufwendete.

Ausgaben für Miete und Betriebskosten der Außenwohnungen:

	2005	2006	2007
Miete inkl. BK	13.398,75	14.560,96	13.954,44

Vergleich Mietkosten
Mieteinnahmen

Wie nachstehend näher ausgeführt, betragen die Mietzinse für die angemieteten Wohnungen zum Zeitpunkt der Einschau rd. €6,- bis €10,- pro m² Nutzfläche zuzüglich Betriebskosten. Im Vergleich dazu nahm das SPZ für die Vermietung von Räumlichkeiten in St.

Martin nur rd. €3,-- inklusive Betriebskosten ein.

Der LRH stellt fest, dass der m²-Preis inklusive Betriebskosten für die Anmietung der Garconniere um mehr als das Vierfache über dem erzielten m²-Preis der eigenen Vermietungen lag. Bei der Anmietung der großen Wohnung betrug dieses Verhältnis mehr als das Doppelte.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt die „Außenwohnungen“ für die Jugendlichen im Objekt St. Martin einzurichten. Auf Grund der Größe des Objektes und des separaten Einganges im Südosten des Gebäudes wäre der Charakter einer „Außenwohnung“ weiterhin gegeben.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Außenwohnungen für die Jugendlichen künftig im Objekt St. Martin einzurichten, ist zwar aus Kostengründen nachvollziehbar, jedoch nicht mit den Zielsetzungen des pädagogischen Konzeptes vereinbar. Die Entwicklung der Jugendlichen zu einer selbstständigen Lebensführung sieht als letzten Schritt zur Selbstständigkeit das Wohnen in einer „Außenwohnung“ vor, die weitestgehend der realen Wohnsituation entspricht. Dies kann nur in einer Wohnung außerhalb des Zentrums realisiert werden. Die vom Landesrechnungshof angedachte Variante im Objekt besteht bereits in Form der Gangway-Wohnungen.

Die Unterbringung in St. Martin wäre wesentlich kostengünstiger und dem Auftrag zur Vollen Erziehung würde dies eher entsprechen.

5.6.1 Dreieinhalb Zimmerwohnung

Die dreieinhalb Zimmerwohnung wird vom SPZ seit 1.3.2003 genutzt, der aktuelle Mietvertrag zwischen dem Land Tirol und einer Wohnbau GmbH umfasst den Zeitraum von 1.3.2006 bis 28.2.2009.

dreieinhalb
Zimmerwohnung

Die Wohnung befindet sich in einem sanierten Altbau und verfügt über rd. 103 m² Nutzfläche. Die Zimmer für die Jugendlichen sind nach Süden ausgerichtet und haben eine Größe von 25,4 m², 19,1 m² und 18,7 m².

Der Mietzins liegt bei rd. €6,-- pro m² zuzüglich USt. und zuzüglich rd. €1,40 pro m² Betriebskosten.

Mietzins angemessen Sowohl der Mietzins als auch die Höhe der Betriebskosten bewegen sich im ortsüblichen Rahmen und sind nach Ansicht des LRH angemessen.

5.6.2 Garconniere

Die erste Anmietung der Garconniere erfolgte am 1.6.2004, der bestehende Mietvertrag zwischen dem Land Tirol und einer privaten Vermieterin hat eine Laufzeit von 1.6.2007 bis 31.5.2010.

Garconniere Die Garconniere ist in einem neueren Gebäude untergebracht und hat eine Nutzfläche von rd. 31 m².

Der Nettomietzins betrug zum Zeitpunkt der Einschau über €10,-- pro m² zzgl. USt. und zuzüglich Betriebskosten (rd. €3,50 pro m²).

25 % höherer Mietzins Der Mietzins für die Garconniere liegt rd. 25 % über dem von der WKO jährlich veröffentlichten Immobilienpreisspiegel (Mietwohnungen mit sehr guten Wohnwert bis 60 m² Nutzfläche). Ein Vergleich mit den durchgeführten Marktbeobachtungen der Abteilung für Allgemeine Bauangelegenheiten ergab annähernd dieselbe Preisdifferenz.

70 % Betriebskostenerhöhung Die monatlichen Betriebskostenvorschreibungen für diese Garconniere wurden von der Hausverwaltung ab Juli 2006 um rd. 70 % auf €3,34 pro m² Nutzfläche erhöht.

Die Betriebskostenabrechnung des Jahres 2005 für die Garconniere langte jedoch erst im Oktober 2006 im SPZ ein und wies einen Rückstand von rd. €580,-- auf, welcher vom SPZ im Oktober 2006 ausgeglichen wurde.

Auf Grund eines außergewöhnlich hohen Kaltwasserverbrauchs in der Garconniere ergab die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2006 trotz der massiv erhöhten Akontozahlungen erneut eine

Betriebskostennachzahlung von rd. € 250,--, welche vom SPZ im September 2007 überwiesen wurde.

hoher
Wasserverbrauch

Der außergewöhnlich hohe Kaltwasserverbrauch wird beim Vergleich der jährlichen Kaltwasserkosten der Garconniere in der Höhe von rd. € 518,-- mit jenen der dreieinhalb Zimmer Wohnung, welche rd. € 151,-- betragen, deutlich sichtbar.

Kritik

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Garconniere zu einem überhöhten Mietzins angemietet wurde und keine ausreichende Prüfung der Betriebskostenabrechnung erfolgte.

Der Direktor teilte im Zuge der Einschau mit, dass der Betreuungsauftrag für den in der Garconniere wohnenden Jugendlichen im Herbst 2008 auslaufen wird. Nach Auszug des Jugendlichen ist die Kündigung des Mietvertrages für diese Garconniere vorgesehen.

Stellungnahme
der Regierung

Der Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Garconniere zu einem überhöhten Mietzins angemietet wurde und keine ausreichende Prüfung der Betriebskosten erfolgte, wird entgegen gehalten, dass beide zum Zeitpunkt der Einschau angemieteten Außenwohnungen aufgrund der Beendigung der Betreuungsmaßnahmen für die dort wohnenden Jugendlichen bereits gekündigt wurden. Die Mietverhältnisse enden in der Lahnbachgasse am 31. Jänner 2009 und in der Falkensteinstraße am 28. Februar 2009. In Zukunft wird nur mehr maximal eine Kleingarconniere pro Jugendwohngemeinschaft im Bedarfsfall für einen Jugendlichen angemietet. Sollte nach Beendigung des Betreuungsauftrages für diesen Jugendlichen eine sofortige Nachnutzung durch einen weiteren Jugendlichen nicht möglich sein, wird das Mietverhältnis ehest möglich gekündigt. Mit dieser Maßnahme soll die Auslastung der Außenwohnungen optimiert werden. Selbstverständlich wird künftig die Angemessenheit des Mietzinses und der Betriebskosten geprüft.

5.6.3 Auslastung der Außenwohnungen

In der nachstehenden Tabelle ist die Belegung der beiden Außenwohnungen von Jänner 2004 bis Mitte 2008 ersichtlich.

Belegung der großen Außenwohnungen und Garconniere:

Jahr 2004	Jän.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Zimmer 1	A				C	C	C	C	C	C	C	C
Zimmer 2	B	B	B	B	B	B	B				E	E
Zimmer 3												
Garconniere	Anmietung ab 1.6.2004					D	D	D	D	D	D	D

Jahr 2005	Jän.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez
Zimmer 1	C	C	C	C	C	C	C					
Zimmer 2	E	E	E	E			F	F	F	F	F	F
Zimmer 3												
Garconniere	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D

Jahr 2006	Jän.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Zimmer 1			G	G	G	G	G	G	G	G	G	G
Zimmer 2	F											
Zimmer 3												
Garconniere	D	D	D	H	H	H	H	H	H	H	H	H

Jahr 2007	Jän.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Zimmer 1	G	G	G	G	G	G	G	G				
Zimmer 2	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Zimmer 3						J	J	J	J	J	J	J
Garconniere	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H

Jahr 2008	Jän.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli
Zimmer 1		K	K	K	K	K	K
Zimmer 2	I	I	I	I	I	I	I
Zimmer 3	J						
Garconniere	H	H	H	H	H	H	H

Legende:

Zimmer belegt

Zimmer frei

Nameszuord.

A

Das SPZ belegte die dreieinhalb Zimmer Wohnung kurz nach der Anmietung am 1.4.2003 mit zwei Jugendlichen, welche bis Anfang bzw. Mitte 2004 die Zimmer bewohnten.

Mitte 2004 stand ein weiterer Jugendlicher zur Betreuung in einer Außenwohnung an. Dem Wunsch des Jugendlichen entsprechend und aus sozialpädagogischen Gründen mietete das SPZ zur Unterbringung dieses Jugendlichen eine Garconniere an, obwohl das dritte Zimmer in der großen Wohnung nicht belegt war.

großzügige
Anmietung

Diese Vorgangsweise gegenüber einem einzelnen Jugendlichen beurteilt der LRH als überaus großzügig.

nur kurze Belegung
mit drei Jugendlichen

Am 24.6.2007 wurde das dritte Zimmer der dreieinhalb Zimmer Wohnung erstmalig von einem Jugendlichen bewohnt. Nach Auszug eines anderen Mitbewohners am 31.8.2007 war diese Wohnung bis zum Zeitpunkt der Einschau durch den LRH wieder mit zwei Personen belegt.

Die dreieinhalb Zimmerwohnung mit rd. 103 m² Nutzfläche war somit über einen Beobachtungszeitraum von vier Jahren, weniger als drei Monate mit drei Jugendlichen belegt.

Garconniere nicht
erforderlich

Nach Ansicht des LRH wäre die Unterbringung von drei Jugendlichen in einer Wohnung dieser Größe durchaus zumutbar und die zusätzliche Anmietung der Garconniere nicht erforderlich.

Der Aufwand für den Mietzins und die Betriebskosten dieser Garconniere von Juni 2004 bis Juni 2008 betrug nach einer Berechnung des LRH rd. € 19.000,--. Dieser Betrag hätte bei entsprechender Belegungsplanung eingespart werden können.

Kritik Auslastung

Der LRH stellt kritisch fest, dass im Beobachtungszeitraum von 2004 bis 2007 die dreieinhalb Zimmer Wohnung mit rd. 103 m² Nutzfläche, insgesamt 24 Monate von nur einem Jugendlichen bewohnt wurde und somit keine entsprechende Auslastung gegeben war.

5.7 Statistik

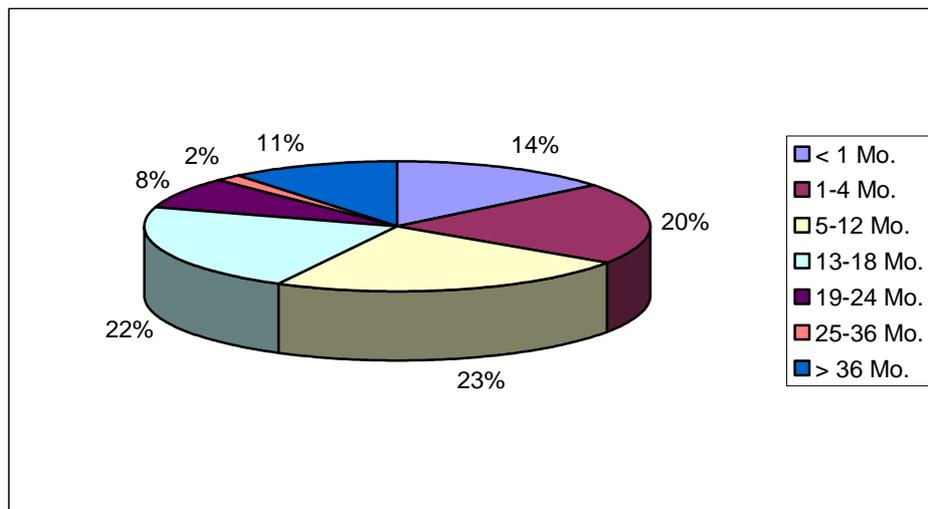
Der Betreuung der Jugendlichen im SPZ liegen Aufträge der Bezirksverwaltungsbehörden zur Durchführung der Vollen Erziehung zugrunde. Die Auftragserteilung basiert in der Regel auf einer Vereinbarung der Eltern mit dem Land Tirol als Träger der öffentlichen JUWO. In dieser Vereinbarung übertragen die Eltern dem Land Tirol die Pflege und Erziehung ihres Kindes. Einer Auftragserteilung durch die Bezirksverwaltungsbehörde kann neben einer Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Land Tirol auch eine Gerichtsentscheidung zugrunde liegen.

freiwillige Betreuung	In den letzten fünf Jahren befanden sich alle Jugendlichen des SPZ auf Grund einer Vereinbarung ihrer Erziehungsberechtigten mit dem Land Tirol in Voller Erziehung. Gerichtliche Anweisungen waren in keinem Fall Grund der Betreuung.
Alter	Die Zielgruppe des SPZ sind männliche Jugendliche zwischen zehn und 18 Jahren. Das Aufnahmealter wurde erst Ende 2007 von zwölf auf zehn Jahre heruntersetzt.
Volljährige	In Ausnahmefällen befinden sich auch Volljährige in der Betreuung des SPZ. Das TJWG sieht vor, dass Hilfen der öffentlichen JUWO auf Verlangen des Betreffenden nach Erreichen der Volljährigkeit längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden können, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der bisher gewährten Hilfen erforderlich ist. 2007 wurden im SPZ insgesamt drei Volljährige betreut, 20 Betreute waren 14 bis 18 und fünf Jugendliche unter 14 Jahre alt.
Herkunft	Das SPZ betreut Jugendliche aus ganz Tirol und auch aus anderen Bundesländern. In den letzten fünf Jahren kam der Großteil der Jugendlichen aus den Bezirken Innsbruck, Kufstein und Schwaz.
Staatsbürgerschaft	Der Großteil der Jugendlichen sind österreichische Staatsbürger, doch befinden sich auch ausländische Staatsbürger in der Betreuung des SPZ. 2007 betreute das SPZ einen marokkanischen und einen türkischen Jugendlichen.
Kontakt zur Herkunft	Die meisten Jugendlichen im SPZ haben regelmäßigen Kontakt

(mehr als vier Mal pro Jahr) zu ihrer Familie bzw. zu ihrem Herkunftssystem (z.B. andere JUWO-Einrichtung). Keinen Kontakt hatten 2007 drei von 28 und kaum Kontakt hatte ein Jugendlicher.

Betreuungsdauer Bei der Betreuungsdauer ergeben die 64 Entlassungen der vergangenen fünf Jahre folgendes Bild:

Betreuungsdauer



Ein Fünftel der Jugendlichen verließ das SPZ nach ein bis vier Monaten; 14 % blieben keinen ganzen Monat. Fast ein Viertel war 5 bis 12 Monate im SPZ. Ein gutes Fünftel wurde 13 bis 18 Monate betreut. 21 % waren länger als eineinhalb Jahre in Betreuung, davon ein gutes Zehntel über drei Jahre.

Betreuungserfolg Bei der Aufnahme der Jugendlichen werden individuelle Betreuungsziele wie der positive Pflichtschulabschluss festgelegt. Die Betreuungen enden entweder zum geplanten Abschlusstermin durch Zielerreichung oder infolge eines Abbruchs mangels Zielerreichung. Das Verhältnis ist dabei meist ausgeglichen. 2005 erfolgten allerdings elf der 16 Entlassungen wegen Abbruchs. Im Jahr 2007 waren sechs der elf Entlassungen Abbrüche.

Hinweis Der LRH weist daraufhin, dass die Aussagekraft dieser Zahlen über den Erfolg des SPZ eingeschränkt ist. Die Zielerreichung (z.B. positiver Pflichtschulabschluss) ist kein Garant dafür, dass der Jugendliche das SPZ mit der Fähigkeit zur eigenständigen Lebensführung

verlässt. Andererseits kann ein Jugendlicher die Betreuung vor der Zielerreichung abbrechen und sein Leben danach dennoch eigenverantwortlich bewältigen.

Ausbildung	Die meisten der entlassenen Jugendlichen befinden sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung. Die anderen haben ihre Ausbildung zum Zeitpunkt der Entlassung abgeschlossen oder verfügen über keine Ausbildung. Sieben der elf im Jahr 2007 entlassenen Jugendlichen befanden sich in Ausbildung, und je zwei hatten die Ausbildung abgeschlossen oder verließen das SPZ ohne Ausbildung.
Wohnen nach Entlassung	Der überwiegende Teil der entlassenen Jugendlichen zieht nach seiner Entlassung zu Angehörigen. Nur wenige ziehen in eine eigene Unterkunft oder wechseln in eine andere Einrichtung.
Vergleich mit anderen Einrichtungen	Die Fachabteilung hat keine zu den stationären JUWO-Einrichtungen vergleichenden Statistiken erstellt. Der Grund dafür sei, dass die einzelnen stationären JUWO-Einrichtungen große Unterschiede z.B. hinsichtlich ihrer Klienten, ihrem Personal, ihrem pädagogischen Konzept oder ihren räumlichen Voraussetzungen aufweisen.

6. Das SPZ als Bewirtschafter

Wie bereits erwähnt obliegt dem Direktor als Bewirtschafter des Objektes St. Martin die Verwaltung dieser Liegenschaft.

6.1 Verwaltungsaufgaben

Abwicklung der Liegenschaftsverwaltung	Der Erlass über die „Abwicklung der Liegenschaftsverwaltung und Raumbewirtschaftung“ sieht in den Leitlinien und Hinweisen eine juristische, administrative und technische Betreuung der Liegenschaften des Landes vor und unterscheidet dabei zwischen Benutzer und Bewirtschafter.
administrative	Grundsätzlich soll die administrative Betreuung durch eine Stelle, nämlich durch das Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung in Zusam-

Betreuung	menarbeit mit der zentralen Steuerungsstelle Abteilung Justizariat, erfolgen. Abweichend von diesem Grundsatz sollen nur die Bewirtschafter, vor allem die Landwirtschaftlichen Lehranstalten oder die Verwalter der Landesforstgärten, administrative Betreuungstätigkeiten ausüben.
SPZ als Bewirtschafter	Die Abteilung Justizariat stuft das SPZ als Bewirtschafter ein. Dem SPZ fällt somit im Rahmen der administrativen Betreuung unter anderem auch die Hausverwaltungstätigkeiten mit Be- und Verrechnung der Miet- und Betriebskosten zu.
Betriebskostenaufstellung	Das SPZ erstellte jährlich eine grobe Betriebskostenaufstellung, welche in erster Linie zur Ermittlung der Betriebskosten für das Medienzentrum verwendet wurde. Diese Betriebskostenaufstellung entsprach nicht der Gliederung der §§ 21 bis 24 des Mietrechtsgesetzes und fand auch keine Anwendung zur Abrechnung der Betriebskosten für das „Haus der Völker“. Die Zusammenstellung des SPZ ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Betriebskostenaufstellung des SPZ

	2005	2006	2007
Energie (Strom, Wasser, Gas)	38.844,18	59.982,00	35.629,68
Telefon	4.962,40	4.971,07	3.983,64
Öffentl. Ausgaben	3.504,53	2.506,02	2.233,78
Reinigung	12.271,50	13.154,62	14.196,71
Rauchfangkehrer	306,74	315,94	315,94
Brandmeldeanlage/Heizungswartung	6.371,61	5.654,12	5.604,78
Summe	66.260,96	86.583,77	61.964,53

Das SPZ verrechnet auf Grund der abgeschlossenen Mietverträge mit Ausnahme des Museums und des Vereines Neustart keine Betriebskosten, da sie im Mietzins pauschal enthalten sind.

Verbrauchsaufzeichnungen	Der LRH stellte fest, dass das SPZ die Energie- und Wasserverbräuche des Objektes nicht erfasste und regte an, mindestens monatliche Aufzeichnungen zu führen. Entsprechende Aufzeichnungen beauftrage der Direktor umgehend, sodass künftig der
--------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Energie- und Wasserverbrauch monatlich überwacht und überdurchschnittlich Mehrverbräuche rasch festgestellt werden können.

Heizkosten-abrechnungsgesetz Durch die Ausstattung der Heizkörper mit Heizkostenverteilern und die Versorgung von mindestens vier Nutzungsobjekten mit einer gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage gilt für St. Martin das HeizKG für die Aufteilung von Heiz- und Warmwasserkosten.

beheizbare Nutzflächen Die von einer Messtechnikfirma erstellte Heizkostenabrechnung enthielt keine Wartungs- und Stromkosten der Heizungsanlage und keine Unterteilung in Heiz- und Warmwasserkosten. Die „Verbrauchskosten“ wurden anhand der Ablesedaten auf die einzelnen Nutzer aufgeteilt, eine Zuordnung der „Grundkosten“ entsprechend der „beheizbaren Nutzfläche“ erfolgte nur für das Museum.

Verbrauchspauschale Eine Besonderheit in der Heizkostenabrechnung war eine nicht nachvollziehbare Verbrauchspauschale von 0,22 %, welche dem Kindergarten zugeordnet wurde.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt nach Abschluss des Umbaues die vorhandenen Pläne dem tatsächlichen Bestand anzupassen und eine Flächenermittlung gemäß ÖNORM B 1800 durchzuführen. Die Ermittlung der „beheizbaren Nutzflächen“ und Zuordnung zu den Nutzungsobjekten entsprechend dem Heizkostenabrechnungsgesetz sollte auf Basis dieser Flächenermittlung erfolgen und der Messtechnikfirma für die Heizkostenabrechnung zur Verfügung gestellt werden.

Stellungnahme der Regierung *Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, nach Abschluss des Umbaues die vorhandenen Pläne dem tatsächlichen Bestand anzupassen und eine Flächenermittlung nach der ÖNORM B 1800 durchzuführen, wird seitens der Landesregierung festgehalten, dass die Umbauarbeiten im ersten und zweiten Obergeschoß abgeschlossen sind und nunmehr letztgültige, aktualisierte Bestandspläne der Gesamtliegenschaft erstellt werden, welche als Grundlage für die Nutzflächenermittlung nach der ÖNORM B 1800 herangezogen werden können. Diese Bestandspläne werden in weiterer Folge den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt.*

Feststellung Entsprechend dem MRG und dem HeizKG ist für St. Martin eine detaillierte Betriebs- und Heizkostenabrechnung zu erstellen.

kein Personal für
Hausverwaltung

Zum Zeitpunkt der Einschau verfügte das SPZ jedoch nicht über die personellen Voraussetzungen, um eine professionelle Betriebskostenabrechnung im Objekt St. Martin durchzuführen.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH ist der Ansicht, dass die Einstufung von St. Martin als Bewirtschafter nicht zweckmäßig ist. Der LRH empfiehlt den Grundsatz, dass die administrative Betreuung durch eine Stelle, nämlich durch das Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung erfolgen soll, umzusetzen. Die Verwaltung des Objektes könnte nach Ansicht des LRH dadurch wesentlich effizienter erfolgen.

Unter die vielseitigen Aufgaben des Direktors als Bewirtschafter fällt unter anderem auch die Wahrung von allgemeinen, die Liegenschaft betreffende Interessen und Rechten.

Dienstbarkeiten auf
veräußerten
Grundstücken

Im Jahre 2001 veräußerte das Land Tirol entgegen der Empfehlung des SPZ und der Fachabteilung das GSt. .961 an der nördlichen Grundgrenze von St. Martin unter Einräumung von gegenseitigen Dienstbarkeiten.

Um die Bewirtschaftung der landeseigenen GSt. 687 und 688/2 zu gewährleisten, räumte der Käufer ein Durchgangsrecht auf einem 1,3 m breiten Grundstreifen auf seinem vom Land Tirol erworbenen Grundstück ein.

Durchgangsrecht
behindert

Bauliche Maßnahmen seitens des neuen Besitzers verhindern jedoch das grundbücherlich eingetragene Durchgangsrecht auf dem festgelegten Grundstreifen.

Der Direktor meldete diesen Umstand der Abteilung Hochbau und die Abteilung Justizariat mit der Bitte um Durchsetzung des festgelegten Durchgangsrechtes.

Zum Zeitpunkt der Einschau durch den LRH war diese Angelegenheit in Bearbeitung durch die Abteilung Justizariat.

Anregung

Der LRH regt an, das für die Bewirtschaftung der eigenen Grundstücke notwendige Durchgangsrecht einzufordern, und gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen.

Stellungnahme

Der Landesrechnungshof regt an, das für die Bewirtschaftung der

der Regierung eigenen Grundstücke notwendige Durchgangsrecht einzufordern und gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen. Wie schon im Rohbericht durch den Landesrechnungshof selbst festgestellt, ist die Abteilung Justizariat mit der Prüfung der rechtlichen Schritte und Durchsetzung beauftragt.

Raumnutzung Eine weitere Verwaltungsaufgabe des Direktors besteht darin, die nicht für das SPZ benötigten Räumlichkeiten entsprechend dem Beschluss der Landesregierung aus dem Jahre 1991, einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Um eine entsprechende Auslastung aller Räumlichkeiten in St. Martin zu gewährleisten wurden verschiedene Einrichtungen wie das Museum „Haus der Völker“, das Bezirksmedienzentrum (bis Ende 2007), verschiedene Vereine und auch sonstige Mieter untergebracht.

Feststellung Raumnutzung Der LRH stellte bei Durchsicht der Unterlagen fest, dass frei werdende Räume immer sehr kurzfristig einer neuen Nutzung zugeführt und damit der Regierungsauftrag in diesem Punkt erfüllt wurde.

Nachfolgend angeführte Institutionen und Einrichtungen waren zum Zeitpunkt der Einschau in St. Martin untergebracht.

6.2 Landeseigene Einrichtungen in St. Martin

Im Objekt St. Martin war nur mehr das SPZ, welches den Kernbereich dieser Liegenschaft bildet, als landeseigene Einrichtung untergebracht.

Die Landesfachschule für wirtschaftliche Berufe (eine einjährige Haushaltungsschule) war bis Ende des Schuljahres 2005/2006 in St. Martin untergebracht. Die Gebarung der Haushaltungsschule wurde getrennt in der Haushaltsrechnung des Landes geführt.

Der LRH verzichtete auf eine Prüfung dieser Einrichtung da die Auflassung der Schule bereits zwei Jahre zurück lag.

Als weitere Einrichtung des Landes nutzte das Medienzentrum bis Ende 2007 eine Fläche von rd. 180 m² im 2. OG. Das SPZ verrechnete die Betriebskosten für diesen Bereich entsprechend dem vereinbarten Aufteilungsschlüssel.

Hinsichtlich des Medienzentrums wird auf den Bericht des LRH „Tiroler Bildungsinstitut – Teilbereich Medienzentrum“ ZI. AN-0601/4 verwiesen.

6.3 „Fremde“ Institutionen und Einrichtungen in St. Martin

neun „fremde“ Nutzer Zum Zeitpunkt der Einschau durch den LRH waren neun verschiedene „fremde“ Nutzer in St. Martin untergebracht.

Ein Überblick über die Laufzeit der Verträge ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich, in welcher alle Überlassungen und Vermietungen zum Zeitpunkt der Einschau durch den LRH zusammengefasst sind:

Überlassene bzw. vermietete Flächen und Vertragslaufzeiten:

Nr.	Mieter (Nutzer)	Lage	Nutzfläche m ²	Vertragsdatum	Vertragsbeginn	Vertragsende
1	Haus der Völker (Überlassung)	EG, KG	978	24.05.2005	01.06.2005	31.05.2010
2	Neustart (Prekarium)	2. OG	20	05.06.2008	01.06.2008	unbestimmt
3	Familienberatung	EG	25	19.04.2006	01.04.2006	31.03.2009
4	Frauen im Brennpunkt	2. OG	46	30.04.2008	01.05.2008	30.04.2011
5	Kinderspielgruppe	1. OG	122	18.03.2008	01.04.2008	31.03.2011
6	Designerwerkstatt	2. OG	26	04.06.2007	01.06.2007	31.05.2010
7	Atelier	EG	59	26.06.2007	01.08.2007	31.07.2010
8	Depot	EG	99	26.06.2007	01.08.2007	31.07.2010
9	Atelier	2. OG	45	25.09.2007	01.10.2007	30.09.2010
	Summe		1421			

6.3.1 Museum „Haus der Völker“

Beschluss der Landesregierung

Die Landesregierung beschloss am 18.10.1994 Räumlichkeiten im Ausmaß von 903 m² im Gebäude St. Martin dem „Haus der Völker“ als Museumsfläche zu vermieten.

Diese Fläche befindet sich im Erdgeschoß und besteht im Wesentlichen aus den Räumen der aufgelassenen Wäscherei, Vorraum, Trockenraum, Umkleideraum, Archiv, Gang, Obstmagazin und zwei Innenhöfen mit insgesamt 738,2 m² sowie den beiden bereits erwähnten Zubauten mit 164,8 m² Netto-Grundfläche.



Mietvertrag „Haus der Völker“

Das Land Tirol schloss am 28.3.1995 mit dem „Haus der Völker“ Museum für Kunst und Ethnographie GmbH, einen Mietvertrag mit wertgesichertem Mietzins über zehn Jahre, beginnend mit 1.6.1995 ab.

Indexanpassung

Eine Anpassung des Mietzinses erfolgt jedoch erst, wenn sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte VPI um mehr als 5 % ändert. Für alle weiteren das Objekt St. Martin betreffenden Mietverträge mit wertgesichertem Mietzins wurde diese

5 % Grenze ebenfalls vereinbart.

Für die Bezahlung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben waren monatliche Pauschalbeträge gegen einmalige jährliche Verrechnung vereinbart.

Mietzinsermittlung Für die Mietzinsermittlung erfolgte eine Zuordnung der Räume entsprechend ihrer Wertigkeit und ihres Zustandes in drei Preiskategorien, welche ATS umgerechnet mit € 0,00, € 1,09 und € 2,54 netto je m² Nutzfläche festgelegt wurden. Der Nettomietzins betrug anfänglich € 807,10 und erhöhte sich bis zum Vertragsende durch drei Indexanpassungen auf den Betrag von € 935,47.

Beendigung des Mietverhältnisses Am 31.5.2005 endete dieses Mietverhältnis und die Gesellschaft „Haus der Völker – Museum für Kunst und Ethnographie GmbH“ wurde mit Generalversammlungsbeschluss vom 19.7.2005 aufgelöst.

höhere Zuschüsse undenkbar Bereits im Juni 2004 teilte die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Landesrätin dem Bürgermeister der Stadt Schwaz schriftlich mit, dass eine deutliche Erhöhung der bisherigen Zuschüsse für Miete (zuletzt 50 % des Mietzinses inkl. USt.) und Ausstellungsbeihilfe absolut undenkbar ist, jedoch der Herr Landeshauptmann zugesagt hat, die Räumlichkeiten für das Museum mietfrei zur Verfügung zu stellen.

unentgeltliche Überlassungsvereinbarung Auf Grund dieses Schreibens erstellte die Abteilung Justizariat eine Überlassungsvereinbarung zwischen dem Land Tirol und dem „Ethnokreis – Kulturverein der Freunde des Haus der Völker“, welche am 24.5.2005 unterzeichnet wurde und die Weiterführung des Museums in St. Martin ermöglichte.

Gemäß dieser Vereinbarung wird dem Kulturverein der Gebrauch und die Nutzung der bisher vom Museum verwendeten Räumlichkeiten und einem zusätzlichen Kellerraum mit einer Fläche von 52,52 m² vom 1.6.2005 bis zum 31.5.2010 unentgeltlich überlassen. Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen jedoch ausschließlich zum Zweck der Unterbringung des „Haus der Völker“ genutzt werden.

Nachtrag zur Überlassungsvereinbarung Nach Schließung der Haushaltungsschule im Jahre 2006 wurde der frei werdende Wäscheraum mit einer Fläche von 22,58 m² mit einem Nachtrag zum Überlassungsvertrag vom 24.5.2005 ab 15.4.2006 ebenfalls dem „Haus der Völker“ zur Nutzung überlassen. Die

gesamte, dem Museum unentgeltlich überlassene Fläche beträgt somit 978,10 m².

Parkplätze für Museumsbedienstete Zusätzlich stehen den Bediensteten des Museums zwei gekennzeichnete Parkplätze im Eingangsbereich des Museums zur Verfügung, welche in der Überlassungsvereinbarung nicht angeführt sind.

Kritik unentgeltliche Überlassung Der LRH kritisiert die politische Entscheidung, die Räume dem Verein unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dem SPZ entgehen jährlich über € 12.000,- exkl. USt. an Mieteinnahmen. Dadurch erhöht sich der Abgang in der Gebarung des SPZ und der „Kulturverein“ wird aus Mitteln der JUWO gefördert.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Sollte das Museum nach Ablauf der Überlassungsvereinbarung weiterhin in St. Martin untergebracht werden, empfiehlt der LRH, einen entsprechenden Mietzins zu vereinbaren. Die Förderung eines Kulturvereines wäre über die Abteilung Kultur und nicht über die JUWO abzuwickeln.

Stellungnahme der Regierung *Die Empfehlung, einen entsprechenden Mietzins zu vereinbaren, wenn das Museum nach Ablauf der Überlassungsvereinbarung weiterhin im Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz untergebracht werden soll wird zeitgerecht aufgegriffen.*

Betriebskosten „Haus der Völker“ Das „Haus der Völker“ als Übernehmer erklärte sich damit einverstanden, dass die Bezahlung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben für die vom Museum genutzten Räumlichkeiten in monatlichen Pauschalbeträgen gegen einmalige jährliche Verrechnung zu erfolgen hat.

Heizkostenabrechnung Das SPZ schrieb dem „Haus der Völker“ nur monatliche Pauschalbeträge zur Deckung der Heizkosten vor. Die anteiligen tatsächlichen Jahresheizkosten wurden anhand einer Heizkostenabrechnung, welche von einer Messtechnikfirma erstellt wurde, im Frühjahr des Folgejahres verrechnet. Den Heizenergieverbrauch ermittelte die Messtechnikfirma über Verdunstungszähler an den Heizkörpern. Eine getrennte Erfassung und Aufteilung des Energieverbrauches für die Brauchwassererwärmung erfolgte nicht.

Kritik Der LRH kritisiert, dass für die Ermittlung der Heizungsgrundkosten der Wert von 5.000 m², also annähernd die Brutto-Grundfläche

anstatt der beheizbaren Nutzfläche herangezogen wurde. Nach einer Berechnung des LRH verringerte sich dadurch der Heizkostenanteil des Museums für das Jahr 2007 um rd. € 650,--.

Stellungnahme der Regierung Für die Ermittlung der Heizungsgrundkosten wird künftig der Wert von 3.400 m² (beheizbare Nutzfläche) herangezogen.

Müllgebühren Als weitere Betriebskosten wurden dem „Haus der Völker“ lediglich die anteiligen Müllgebühren nach einem vereinbarten Aufteilungsschlüssel in Rechnung gestellt.

sonstige Betriebskosten nicht verrechnet Eine Verrechnung der anteiligen Wasserkosten, allgemeinen Stromkosten für Beleuchtung und Heizanlage sowie Auslagen für die Verwaltung und angemessene Aufwendungen für die Hausbetreuung erfolgte nicht.

Kritik Betriebskosten Der LRH stellt kritisch fest, dass das SPZ nur die anteiligen Heizkosten und Müllgebühren aber keine weiteren Betriebskosten und öffentliche Abgaben dem „Haus der Völker“ verrechnet hat. Nach einer Berechnung des LRH entgehen dem SPZ dadurch jährlich Einnahmen von rd. € 5.000,--.

Stellungnahme der Regierung Ab 1. Jänner 2009 werden dem Haus der Völker anteilige Betriebs- und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. Die Bezahlung erfolgt in Form einer monatlichen Akontozahlung und wird im Folgejahr mit Hilfe einer Betriebskostenabrechnung abgerechnet. Die im Rohbericht angeführten allgemeinen Stromkosten bestreitet das Haus der Völker über einen eigenen Zähler der Stadtwerke Schwaz seit jeher selbst.

6.3.2 Verein „Neustart“

Verein „Neustart“ Der Verein „Neustart“, vormals Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit unterhält seit dem Jahre 2001 ein Büro in St. Martin.

Im Zuge der oben erwähnten Umbaumaßnahmen erfolgte auch die Umsiedlung dieses Vereines innerhalb des Gebäudes in ein Büro mit rd. 20 m² im 2. OG.

Prekariatsvertrag Das Land Tirol schloss am 5.6.2008 auf Grund dieser Umsiedlung mit dem Verein "Neustart" einen Prekariatsvertrag auf unbestimmte Zeit ab. Der Büroraum wird dem Verein unentgeltlich bis zu einem jederzeit möglichen Widerruf zur Verfügung gestellt.

Betriebskostenpauschale Die anteiligen Betriebskosten sind monatlich entsprechend dem vertraglich festgelegten Pauschalbetrag zu entrichten. Die Höhe dieses Pauschalbetrages entspricht pro m² annähernd dem Mietzins inklusive Betriebskosten wie er für den Großteil der sonstigen Mieter pro m² festgelegt wurde.

Die Benützung eines Autoabstellplatzes am Areal St. Martin durch den Verein „Neustart“ ist laut Prekariatsvertrag nicht vorgesehen.

6.3.3 Familienberatung

Familienberatung Bereits seit vielen Jahren ist der Verein "Zentrum für Ehe- und Familienfragen" in St. Martin untergebracht. Diese Familienberatungsstelle nutzt einen Raum mit 25 m² Grundfläche im Erdgeschoß des Hauptgebäudes.

Das Mietverhältnis wurde vom Land Tirol jeweils für drei Jahre abgeschlossen und endete jeweils nach Vertragsablauf, ohne dass es einer Aufkündigung bedurfte.

Der derzeitige Mietvertrag zwischen dem Land Tirol und dem Verein "Zentrum für Ehe- und Familienfragen" stammt vom 19.4.2006 und hat eine Laufzeit vom 1.4.2006 bis 31.3.2009.

Mietzins nicht wertgesichert Der für diesen Verein vereinbarte Mietzins pro m² liegt über dem Durchschnitt der übrigen vermieteten Einheiten, ist aber abweichend zu allen anderen Mietverträgen nicht wertgesichert.

Die Betriebskosten sind im Mietzins inkludiert, sodass keine separate Erfassung und Verrechnung der Betriebskosten erfolgt.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt im Falle des Abschlusses eines neuen Mietvertrages mit dem Zentrum für Ehe- und Familienfragen, in Anlehnung

an die übrigen Mietverträge, ebenfalls eine Wertsicherung des Mietzinses zu vereinbaren.

Stellungnahme
der Regierung

Die Tiroler Landesregierung erlaubt sich hinsichtlich der Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Falle des Abschlusses eines neuen Mietvertrages, in Anlehnung an die übrigen Mietverträge mit dem Zentrum für Ehe- und Familienfragen, ebenfalls eine Wertsicherung des Mietzinses zu vereinbaren, anzumerken, dass der Mietvertrag mit dem Zentrum für Ehe- und Familienfragen am 31. März 2009 endet. Bei einer Mietvertragsverlängerung wird über die Abteilung Justizariat veranlasst, eine Wertsicherung des Mietzinses zu vereinbaren.

6.3.4 Verein "Frauen im Brennpunkt"

„Frauen im
Brennpunkt“

Der Verein "Frauen im Brennpunkt" benutzt seit 1995 Räumlichkeiten in St. Martin auf Basis von jeweils dreijährigen Mietverträgen.

Zum Zeitpunkt der Einschau durch den LRH bestand ein Mietvertrag zwischen dem Land Tirol und dem Verein "Frauen im Brennpunkt" mit einer Laufzeit vom 1.5.2008 bis 30.4.2011 über Büroräume im 2. OG mit einer Fläche von rd. 46 m².

Im vertraglich vereinbarten Mietzins sind die anteiligen Betriebskosten enthalten, sodass keine separate Erfassung und Verrechnung der Betriebskosten erfolgt.

Der Mietzins unterliegt der Wertsicherung entsprechend der Entwicklung des VPI 2005 .

6.3.5 Kindergarten

Kindergarten

Der Verein "Elterninitiative Kinderspielgruppe Schwaz" war bereits vor der Gründung des SPZ in St. Martin eingemietet und betreibt einen Kindergarten. Dem Verein stehen dafür im 1. OG mit rd. 122 m² Fläche zur Verfügung welche über den Haupteingang und

eine innen liegende Stiege erschlossen werden.

Das Land Tirol schloss mit diesem Mieter immer wieder zeitlich befristete Mietverträge mit wertgesichertem Mietzins ab. Der letzte Mietvertrag wurde am 18.3.2008 unterzeichnet und hat eine Laufzeit von 1.4.2008 bis 31.3.2011.

Wie bei den anderen Mietverträgen sind auch hier die anteiligen Betriebskosten im vereinbarten Mietzins enthalten.

Indexfeststellung
durch die
Abteilung JUWO

Die Abteilung JUWO hat bis zum Jahre 2005 das SPZ insgesamt sechs Mal über fällige Indexanpassungen informiert, die jeweils zur Anhebung des Mietzinses für den Kindergarten führten.

Eine weitere Mietzinserhöhung auf Grund einer mehr als 5 %-igen Steigerung des VPI wäre im Mai 2007 fällig gewesen. Das SPZ wurde von der Abteilung JUWO jedoch nicht darüber informiert und die Mietzinserhöhung wurde daher nicht umgesetzt.

Entsprechend dem Erlass über die Abwicklung der Liegenschaftsverwaltung und Raumbewirtschaftung sollten von den Bewirtschaftern unter anderem auch die Indexfeststellungen abgewickelt werden.

Kritik
Indexüberwachung

Der LRH stellt kritisch fest, dass keine kontinuierliche Indexüberwachung für das Objekt St. Martin gegeben ist und dadurch eine entsprechende Mietzinserhöhung verabsäumt wurde.

Stellungnahme
der Regierung

In Umsetzung der Kritik des Landesrechnungshofes werden die entsprechenden Mietzinserhöhungen vorgeschrieben.

6.3.6 Sonstige Einmietungen

Auflassung der
Haushaltungsschule

Durch die bereits erwähnte Auflassung der Haushaltungsschule mit Ende des Schuljahres 2005/2006 wurden weitere Räume frei für die seitens des SPZ kein Eigenbedarf bestand.

Mietersuche Die Direktion des SPZ suchte geeignete Mieter, die die frei gewordenen Räume im bestehenden Zustand ohne kostenaufwändige Sanierung nutzen konnten.

Die Vertragsverhandlungen mit Vereinbarung des Mietzinses führte der Direktor des SPZ. Auf Grund des unsanierten Zustandes des Mietgegenstandes und der dadurch eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit konnten nur Mietzinse inklusive Betriebskosten von rd. €3,--/m² erreicht werden.

Mietverträge Die Abteilung Justizariat erstellte anhand der vom SPZ vorbereiteten Daten die einzelnen Mietverträge. Bei all diesen Verträgen wurde die Wertsicherung des Mietzinses vereinbart. Die anteiligen Betriebskosten sind im Mietzins enthalten.

Eine Indexanpassung war bisher auf Grund der kurzen Vertragslaufzeit noch nicht vorzunehmen.

Der Bereich der ehemaligen Schulküche mit rd. 158 m² konnte bereits ab September 2006 als Atelier für experimentelles Gestalten vermietet werden, der Mieter kündigte jedoch mit 31.7.2007 den Mietvertrag auf.

Raumteilung
Schulküche Der ehemalige Küchenbereich wurde daraufhin in zwei Räume unterteilt und anschließend an zwei verschiedene Mieter vermietet.

Im 2. OG befand sich der ehemalige Maschinenschreibraum mit rd. 26 m² und der ehemalige Computerraum mit rd. 45 m², welche ebenfalls vermietet wurden.

6.4 Kurzzeitige Benützungsbereinkommen

Das SPZ verwaltet die Kirche, den Turnsaal und das Veranstaltungszentrum und vermietet diese Räumlichkeiten für verschiedene Veranstaltungen.

Muster-
Bestandsvertrag Die Abteilung Justizariat hat im April 2006 für diese kurzzeitigen Vermietungen einen Muster-Bestandsvertrag erstellt, welcher vom

SPZ für die nachstehend beschriebenen Vermietungen verwendet wird.

Kirche

In der Kirche wird jeden Sonntag ein Gottesdienst abgehalten. Die Einnahmen aus den Kirchenspenden werden im Konto „sonstige Einnahmen“ verbucht. Laut Auskunft des Direktors verwendet das SPZ diese Spendeneinnahmen für kleinere Instandhaltungsarbeiten in der Kirche.

Zur Vorbereitung der Kirche für die Gottesdienste (Blumenschmuck, Kerzen usw.) schloss das Land Tirol einen Werkvertrag mit einer Mesnerin ab.

Rd. fünf Mal jährlich erfolgt eine kurzzeitige Überlassung der Kirche für Konzertveranstaltungen. Die Einnahmen dieser Veranstaltungen bucht das SPZ auf das Konto „Erlöse aus Vermietung und Verpachtung“.



Turnsaal

Der Turnsaal wurde in den Jahren vor der Einschau durch den LRH von der Abteilung Hochbau saniert. Eine Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und dem TÜV Austria bezüglich einer jährlichen Überprüfung entsprechend der ÖNORM B 2609 war zum Zeitpunkt der Einschau in Ausarbeitung.

Hauptsächlich dient der Turnsaal den Jugendlichen des SPZ zur sportlichen Freizeitgestaltung.

Kurzzeitige Benutzungsübereinkommen zur Verwendung des Turnsaales gab es nur mit einer Frauenturngruppe. Die diesbezüglichen Erlöse wurden beim entsprechenden Konto vereinnahmt.

Veranstaltungszentrum

Das so genannte Veranstaltungszentrum mit dem rd. 90 m² großen Festsaal konnte nur sehr selten zum festgesetzten Benützungsentgelt von €90,-- pro Tag vermietet werden. Es erfüllt auf Grund des Zustandes und der fehlenden Multimediaausstattung nicht die allgemeinen Erwartungen an ein Veranstaltungszentrum.

Landeseigene Einrichtungen konnten das Veranstaltungszentrum kostenlos nutzen. Bis zur Nutzung als Zwischenlager für den Umbau fanden immer wieder Besprechungen und Schulungen statt.

Besprechungsraum für SPZ

Insbesondere in Hinblick auf die Tatsache, dass nach Abschluss der Umbau- und Sanierungsarbeiten dem SPZ ein Besprechungsraum im EG zur Verfügung steht, sollte auf Grund der geringen Auslastung und des adaptierungsbedürftigen Zustandes des Veranstaltungszentrums die Weiterführung dieser Räume als „Veranstaltungszentrum“ neu überdacht werden.

Nach Ansicht des LRH sollte der Schulungsraum im 2. OG und der Besprechungsraum im EG für die Schulungen und Besprechungen des SPZ ausreichend sein und der Festsaal dafür nicht mehr benötigt werden.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt für die zukünftige Nutzung des Festsaaales Varianten zu erarbeiten, die auch eine mögliche Nutzung der Räume der angrenzenden vier vermieteten Einheiten mit einbeziehen. Mit den angrenzenden Räumlichkeiten könnte ein zusammenhängender Bereich von rd. 300 m² Netto-Grundfläche geschaffen werden.

Stellungnahme der Regierung

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die zukünftige Nutzung des Festsaaales Varianten zu erarbeiten, die auch eine mögliche Nutzung der Räume der angrenzenden vier vermieteten Einheiten mit einbeziehen.

Das so genannte Veranstaltungszentrum St. Martin ist aufgrund der Umbau- und Umstrukturierungsmaßnahmen bereits im Jahr 2008 geschlossen worden. Der Seminarraum wurde als Beratungsbüro an den Verein Frauen im Brennpunkt vermietet. Für die zukünftige Nutzung des Festsaaales wurden zwei Möglichkeiten erarbeitet, wobei eine endgültige Entscheidung über die bevorzugte Variante

noch aussteht.

Erste Variante: Der integrative Kindergarten St. Martin plant für 2009 den Ausbau des Kindergartenbetriebes durch die Installation einer zweiten Kindergartengruppe. Die dazu benötigten Räumlichkeiten könnten dem Kindergarten im Bereich des „Pools“ im ersten Obergeschoss durch Vermietung zur Verfügung gestellt werden. Da die Räumlichkeiten des „Pools“ direkt an den Kindergarten angrenzen, wäre dies eine praktikable Vorgangsweise und würde zudem dem Land Tirol zusätzliche Mieteinnahmen bringen. Der im „Pool“ angesiedelte Jugendfreizeitbereich für die Jugendwohngemeinschaften könnte großteils in den Bereich des Festsaales übersiedeln. Die Adaptierungsarbeiten für den Festsaal könnten mit geringen Kosten und Aufwand bewältigt werden.

Zweite Variante: Wenn der integrative Kindergarten nicht erweitert wird, soll der Freizeitbereich für die Jugendwohngemeinschaften im ersten Obergeschoss bleiben und der Festsaal könnte an einen Interessenten vermietet werden. Bei dieser Option könnte sicher längerfristig – wie vom Landesrechnungshof empfohlen – eine einheitliche Nutzung des gesamten Bereiches "Festsaal mit den angrenzenden Räumlichkeiten" erreicht werden.

6.5 Erlöse aus Vermietung und Verpachtung

Erlöse aus
Vermietung

Die Entwicklung der Erlöse aus Vermietung sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Erlöse aus Vermietung und Verpachtung inkl. Betriebskosten:

	2004	2005	2006	2007
Mieteinnahmen Haus der Völker	10.824,78	4.677,35	0,00	0,00
Betriebskosten Haus der Völker	4.525,23	4.596,17	8.436,69	5.588,69
Betriebskosten Medienzentrum	0,00	3.270,00	3.270,00	3.667,85
Erlöse durch kurzzeitige Vermietungen	510,48	840,62	414,31	735,15
sonstige Mieteinnahmen inkl. BK	6.407,87	7.831,71	9.423,47	12.509,33
Summe	22.268,36	21.215,85	21.544,47	22.501,02

Betriebskosten 2004
als „sonstige

Die Betriebskosten für das Medienzentrum verbuchte das SPZ bis zum Jahre 2004 auf das Konto „sonstige Einnahmen“, deshalb

Einnahmen“ scheinen die Betriebskosteneinnahmen in der Höhe von € 3.270,-- in obiger Tabelle nicht auf. Die Heizkosten für das Medienzentrum wurden nicht nach tatsächlichem Verbrauch erfasst, sondern vom SPZ nach vereinbartem Aufteilungsschlüssel vorgeschrieben.

Einnahmenrückgang Bei entsprechender Zuordnung der Betriebskosten des Medienzentrums auf das Konto „Erlöse aus Vermietung und Verpachtung“ kann festgestellt werden, dass sich die Mieteinnahmen des SPZ in den Jahren 2005 bis 2007 gegenüber dem Jahr 2004 um rd. € 3.000,-- bis € 4.000,-- verringerten.

Das SPZ verrechnete der Haushaltungsschule keine Betriebskosten. Vom Konto „Energiebezüge“ bezahlte die Haushaltungsschule jedoch einige Akontovorschreibungen direkt an den Energieversorger (siehe Tabelle Energiekostenvergleich).

Durch die Auffassung der Haushaltungsschule im Jahre 2006 vermietete das SPZ die frei werdenden Räume und erwirtschaftete dadurch zusätzliche Einnahmen. Der Rückgang der Mieteinnahmen durch die mietzinsfreie Überlassung des „Haus der Völker“ ab 1.6.2005 konnte damit jedoch nicht zur Gänze ausgeglichen werden.

Die hohen Betriebskosten 2006 des „Haus der Völker“ resultieren aus einer Nachzahlung für die Erdgaslieferung des Jahres 2005 und einer damit verbundenen höheren Akontovorschreibung für 2006, welche im Jahre 2007 wieder zu einer Gutschrift bei der Erdgasabrechnung führte.

Die Unterschiede zwischen den im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen an den Energieversorger und dem tatsächlichen Verbrauch an Erdgas ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Energiekostenvergleich (in € exkl. USt.):

	2005	2006	2007
Zahlungen des SPZ an den Energieversorger	19.106,52	40.226,74	20.930,54
Zahlungen der Haushaltungsschule an den Energieversorger	4.166,67	3.833,33	0,00
Summe der Akonto-Zahlungen an den Energieversorger	23.273,19	44.060,07	20.930,54
Vergleich der tats. Verbrauchskosten lt. Energieversorger	34.022,55	27.158,87	23.359,84

Der hohe Energieverbrauch im Jahre 2005 war auf den außergewöhnlich kalten Winter zurückzuführen. Eine Einsparung an tatsächlichen Verbrauchskosten in den Jahren 2006 und 2007 bewirkten die Auflassung der Haushaltungsschule (2006) und der Auszug des Medienzentrums (2007).

Kritik Verbrauchszuordnung Der LRH stellt kritisch fest, dass die Ermittlung der jährlichen Betriebskosten nach den im Kalenderjahr an den Energieversorger geleisteten Zahlungen erfolgte. Eine Berücksichtigung der im Abrechnungsjahr tatsächlich verbrauchten Energie erfolgte nicht. Hinsichtlich der Betriebskostenabrechnung wird auf die bereits angeführte Kritik und Empfehlung verwiesen.

7. Personal

7.1 Landesbedienstete

16 Mitarbeiter Zum Zeitpunkt der Einschau arbeiteten für St. Martin seit Jahren unverändert 16 Landesbedienstete:

- der Direktor,
- für das Sekretariat und die Buchhaltung zwei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen (kurz Verwaltung),
- ein Hausmeister,
- zwei Haushälterinnen und
- zehn Betreuer.

Feststellung Überschreitung Dienstpostenplan Der Dienstpostenplan für St. Martin sieht insgesamt 15 Dienstposten vor. Der LRH hat festgestellt, dass diese Zahl geringfügig überschritten wurde. Bis Ende Juni 2008 arbeiteten im Vollzeitäquivalent 15,125 und ab 1.7.2008 15,375 Landesbedienstete. Die Überschreitung betraf die Verwaltung. Vor einigen Jahren folgte einer 20-Stunden-Kraft eine 25-Stunden-Kraft nach und mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008 erhöhte sich infolge der Eröffnung der Kinder-WG im Herbst 2008 das Stundenkontingent der beiden Verwaltungsmitarbeiterinnen von gemeinsam 45 auf 55 Stunden.

Einsatzbereiche Die Betreuer und die Haushälterinnen arbeiten nur für das SPZ, der Direktor, die Verwaltungsmitarbeiterinnen und der Hausmeister erledigen auch JUWO-fremde Aufgaben wie die Hausverwaltung und -betreuung.

Der Direktor schätzt den zeitlichen Anteil der JUWO-fremden Aufgaben „vorsichtig“ folgendermaßen:

- Direktor: 25 %
- Verwaltung: 15 %
- Hausmeister: 30 %

Kompetenzen Direktor Die Vorständin der Fachabteilung hat dem Direktor mit einem Erlass vom 4.8.2008 alle mit der Führung und Erhaltung der Einrichtung des „Sozialpädagogischen Zentrums Schwaz - St. Martin“ verbundenen Tätigkeiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

Zuvor bestanden ähnliche Aufgabenübertragungen. Die Letzte stammt aus dem Jahr 2001.

Die Aufgabenübertragung umfasst auch die Fertigung aller damit verbundenen Erledigungen. Von der generellen Kompetenzübertragung an den Direktor legte die Abteilungsvorständin einige Ausnahmen fest. Taxativ festgelegte Bereiche erfordern:

- die schriftliche Zustimmung der Fachabteilung,
- die Fertigung durch die Vorständin der Fachabteilung,
- die Information der Fachabteilung,
- die Abwicklung durch die Fachabteilung oder
- die Bewilligung durch die Fachabteilung.

Stellvertreter Ein Betreuer, der bei Abwesenheiten des Direktors von über drei Werktagen als Stellvertreter fungiert und bestimmte dringende Angelegenheiten erledigt, erhält dafür jährlich eine Belohnung in alternierender Höhe. Für das Jahr 2007 gewährte ihm die Begutachtungskommission für besondere Mehrleistungen eine Belohnung in der Höhe von € 650,- brutto. Das entsprach einer Belohnung von € 25,- pro Werktag der Stellvertretung.

Betreuer Neun der zehn Betreuer sind fix einer der drei WGs zugeteilt, einer wird als „Springer“ eingesetzt. Die neun fix Zugeteilten machen bei Bedarf auch Dienst in einer anderen WG.

Gelegentlich engagiert das SPZ auch Externe für die Betreuung der Jugendlichen z.B. für erlebnispädagogische Unternehmungen. Die Externen stellen eine Honorarnote entsprechend eines mündlich vereinbarten Honorars.

Haushälterinnen	Die zwei Haushälterinnen sind jeweils einer WG zugeteilt. Die dritte WG betreuen beide gemeinsam. Das Aufgabenprofil der Haushälterinnen sieht neben Küchen- und Haushaltsarbeiten auch Betreuungsaufgaben (rd. 25 % ihres Arbeitseinsatzes) vor.
Besoldung	Der Direktor und eine Haushälterin sind ins neue Besoldungssystem des Landes Tirol optiert und eine Haushälterin ist im neuen System in den Landesdienst eingetreten. Alle anderen Mitarbeiter sind Landesbedienstete des alten Besoldungssystems.
Sondervertrag – Bezug Beamter	Für die Betreuer gelten einige Besonderheiten. Sieben der zehn Betreuer haben einen Sondervertrag, demgemäß erhalten diese Vertragsbediensteten ein Sonderentgelt in der Höhe des Bezuges eines Beamten der Verwendungsgruppe B.
Zulagen	Weiters erhalten die Betreuer eine bzw. mehrere Zulagen. Alle beziehen eine Erschwerniszulage für Erzieher im Ausmaß von 6,5 % von V/2 (2008 monatlich € 139,54). Vor 2005 eingestellte Betreuer bekommen darüber hinaus eine Gefahrenzulage im Ausmaß von 4,0 % von V/2 (2008 monatlich € 85,87).
Nacht- sowie Sonn- und Feiertagsdienst	Für Nachtbereitschaftsdienste sowie Dienste an Sonn- und Feiertagen bekommen die Betreuer ebenfalls eine Vergütung. Diese beläuft sich pro Stunde Nachtbereitschaftsdienst auf 0,35 % von V/2 (derzeit € 7,51) und pro Stunde Dienst an Sonn- und Feiertagen auf € 3,22. Die Nachtbereitschaftsdienste zählen nicht als Dienstzeit. Im Juni 2008 sind 207 Nachtbereitschaftsdienststunden und 193 Stunden an Sonn- und Feiertagen angefallen.
Ferienfahrten	Für die jährliche Ferienfahrten, mit den Jugendlichen besteht für die begleitenden folgende Regelung: Es wird täglich eine Dienstzeit von zehn Stunden gerechnet, sie werden kostenlos mitverpflegt und erhalten eine Belohnung. Die Betreuer legen für die Ferienfahrten keine Reiserechnungen. 2007 betrug die Belohnung € 30,16 brutto pro Tag. Ihre Höhe ist seit Jahren unverändert.
Dienstplan	Die Betreuer arbeiten nach einem Dienstplan. Dieser läuft grund-

sätzlich nach einem sich wiederholenden Zyklus ab und wird an die Besonderheiten des jeweiligen Monats angepasst.

Besetzung Grundsätzlich sind tagsüber alle WGs mit einem Betreuer besetzt und es ist ein nicht wachender Nachtdienst für alle drei WGs gemeinsam installiert.

Stundenabrechnung Veränderungen des fixierten Dienstplanes müssen vom Direktor genehmigt werden. Die monatliche Stundenabrechnung spiegelt die tatsächlich geleisteten Dienste wider. Sie stellt die Grundlage für die Auszahlung der Nachtbereitschaftsdienstzulage sowie der Sonn- und Feiertagsvergütung dar.

Der LRH hat den Eindruck, dass sich der Direktor um einen schlanken Dienstplan und eine schlanke Stundenabrechnung bemüht. Laut Auskunft hält der Direktor die Betreuer für Tage mit schwach besetzten oder leeren WGs an, sich Zeitausgleich zu nehmen oder offene Aufgaben zu erledigen.

Kritik Der LRH hat trotz dieser Aufforderung des Direktors bei einer stichprobenweisen Überprüfung Tage mit leeren WGs und normaler Betreuerbesetzung festgestellt.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt in Zukunft noch mehr Augenmerk darauf zu legen, dass die Zahl der diensthabenden Betreuer bei schwach besetzten oder leeren WGs reduziert wird.

Stellungnahme der Regierung *Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Zahl der diensthabenden Betreuer bei schwach besetzten oder leeren Wohngemeinschaften zu reduzieren, ist auszuführen, dass der durch die Reduzierung von drei auf zwei Jugendwohngemeinschaften neu entwickelte Dienstplan für den Jugendbetreuungs Bereich die Möglichkeit einer personellen Überbesetzung in den Wohngemeinschaften bei schwacher Belegung vor allem am Wochenende minimieren wird, da bei der Gestaltung des neuen Regeldienstplanes besonders darauf Rücksicht genommen wurde.*

Überstunden Überstunden werden den Betreuern im Verhältnis 1:1,5 als Zeitausgleich abgegolten. Im ersten Halbjahr 2008 sind 69,75 Überstunden angefallen. Im Durchschnitt hat also jeder Betreuer pro Monat 1,16 Überstunden geleistet.

fixe Dienstzeiten	Abgesehen von den Betreuern haben die Bediensteten fixe Dienstzeiten und führen Arbeitszeitaufzeichnungen, die sie abgesehen vom Direktor aufbewahren. Der Direktor wirft seine Aufzeichnungen nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats weg.
Hinweis	Der LRH ist der Ansicht, dass Arbeitszeitaufzeichnungen aufbewahrt werden sollten.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Arbeitsaufzeichnungen werden seit 1. September 2008 durch den Direktor des Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz aufbewahrt, somit wurde dem Hinweis des Landesrechnungshofes entsprochen.</i>
Überstunden	Mehrzeiten werden auch bei den Bediensteten mit fixen Dienstzeiten als Zeitausgleich konsumiert; Mehrzeiten über eine Tagesarbeitszeit von neun Stunden und Mehrzeiten über eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden im Verhältnis 1:1,5.
Hinweis	Die über die festgelegte Dienstzeit hinausgehende Arbeitsleistung gilt grundsätzlich dann als Überstunde und wird im Verhältnis 1:1,5 abgegolten, wenn sie nach den gesetzlich und erlassmäßig vorgeschriebenen Vorschriften angeordnet ist.
Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH hat festgestellt, dass die Überstundenregelungen im SPZ nicht vollständig eingehalten wurden. Der LRH ruft die Vorschriften in Erinnerung und empfiehlt diese zukünftig einzuhalten oder allfällige Sonderregeln für St. Martin schriftlich festzuhalten.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<p><i>Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Überstundenregelungen im Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz nicht vollständig eingehalten wurden.</i></p> <p><i>Da im Arbeitsfeld der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der vollen Erziehung oft unvorhersehbare oder sehr kurzfristig anzuordnende Überstunden anfallen können, ist eine Sonderregelung für die Einrichtungen des Landes mit ähnlichem Auftrag anzustreben. Die in Erlass Nr. 4 („Anordnung und Abgeltung von Überstunden“) geregelte Vorgangsweise - vor allem hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens - lässt sich oft aus zeitlichen Gründen nicht durchführen. Das Sozialpädagogische Zentrum St. Martin Schwaz wird sich mit der Abteilung Jugendwohlfahrt und der Abteilung Organisation und Personal um eine allfällige Sonderregelung bemühen.</i></p>

neues Besoldungssystem	Als Führungskraft hatte der Direktor vor seinem Wechsel in das neue Besoldungssystem eine Verwendungszulage und daher keinen Anspruch auf die Abgeltung der Überstunden. Im neuen Gehaltsschema gibt es keine Verwendungszulagen. Nach Ansicht des LRH besteht für den Direktor im neuen Besoldungssystem auch keine andere Regelung, die den Anspruch auf Abgeltung der Überstunden unter Einhaltung des vorgeschriebenen Prozedere ausschließt.
Hinweis	Dadurch ist die Situation eingetreten, dass eine Führungskraft bei deutlich höherem Verdienst zusätzlich einen Anspruch auf Abgeltung der Überstunden hat.
Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt klare Regelungen zur Abgeltung von Überstunden im neuen Besoldungssystem zu schaffen.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, klare Regelungen zur Abgeltung von Überstunden im neuen Besoldungssystem zu schaffen, geht ins Leere, weil im neuen Besoldungssystem bei der Festlegung der Modellstellen im Führungsbereich auch die quantitativen und qualitativen Mehrleistungen eingeflossen sind. Eine zusätzliche Abgeltung von Überstunden bei Führungskräften ist daher ausgeschlossen!</i>
Umstrukturierung	Die Umstrukturierung einer Jugend-WG in eine Kinder-WG löste im Personalbereich einige Veränderungen aus. Mit Wirksamkeit vom 1.7.2008 wurden die Stunden in der Verwaltung um zehn aufgestockt. Ein weiterer Betreuer wurde mit 15.9.2008 und eine dritte Haushälterin mit 1.10.2008 eingestellt.
Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt nach einer entsprechenden Einspielphase die Notwendigkeit der Personalaufstockungen zu evaluieren und allfällige Einsparungspotentiale auszumachen.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die Empfehlung, nach einer entsprechenden Einspielphase die Notwendigkeit der Personalaufstockungen zu evaluieren und allfällige Einsparungspotentiale auszumachen, wird aufgegriffen.</i>

7.2 Werkverträge

Werkverträge Zum Einschauzeitpunkt bestanden drei aufrechte Werkverträge. Diese betreffen:

- die Tätigkeit als Arzt im SPZ,
- die Mesnerdienste in der Kirche St. Martin und
- das Orgelspiel in der Kirche St. Martin.

Die Werkverträge mit dem Arzt und der Mesnerin bestehen bereits seit vielen Jahren. Der Arzt war auch Heimarzt im früheren Landesjugendheim St. Martin und Schularzt in der ehemaligen Haushaltungsschule.

Honorare Die Werknehmer erhalten folgendes Honorar:

Honorare Werknehmer

	brutto	Auszahlung	Jahreshonorar
Arzt	250,81	mtl.	3.009,72
Mesnerin	309,05	mtl.	3.708,60
Organistin	275,00	2 x jährlich	550,00

Arzt St. Martin erachtet das Angebot von vierzehntägigen ärztlichen Sprechstunden für die Jugendlichen des SPZ als sinnvoll und die damit verbundenen Ausgaben als gerechtfertigt, u.a. da die Hemmschwelle der Jugendlichen für einen Arztbesuch deutlich niedriger sei, wenn dieser im SPZ möglich ist. Der LRH hat festgestellt, dass keine gesetzliche Verpflichtung besteht und dass andere vergleichbare JUWO-Einrichtungen keine hausinternen ärztlichen Sprechstunden für die Betreuten bieten.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt die Notwendigkeit eines eigenen Heimarztes zu prüfen.

Stellungnahme der Regierung *Der Werkvertrag mit dem Heimarzt wird über die Abteilung Justizariat zum nächst möglichen Termin gekündigt, somit ist die*

Empfehlung des Landesrechnungshofes bereits in Umsetzung.

Mesnerin Die Mesnerin will zukünftig ihre Leistungen und dementsprechend auch ihr Entgelt aus steuerlichen Gründen verringern.

Indexüberwachung Das Honorar des Arztes und der Mesnerin unterliegt einer Wertsicherung. Wertschwankungen des VPI unter +/-5 % werden nicht berücksichtigt. Die Fachabteilung kontrolliert den Verlauf des Index. Sie informiert das SPZ als auszahlende Stelle über die vorzunehmenden Anpassungen.

Kritik Der LRH hat festgestellt, dass Erinnerungen vereinzelt nicht zum richtigen Zeitpunkt oder nicht in der richtigen Höhe erfolgten.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt in Zukunft erhöhte Aufmerksamkeit bei der Berechnung der Wertanpassung.

Stellungnahme der Regierung Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, in Zukunft erhöhte Aufmerksamkeit bei der Berechnung der Wertanpassung walten zu lassen, wird berücksichtigt.

veralteter Basismonat Die Werkverträge mit dem Arzt und der Mesnerin wurden im Zeitverlauf angepasst. Mit den Nachträgen erfolgte u.a. die Neufestsetzung des Honorars. Hierbei wurde für die Wertsicherung kein aktueller Basismonat vereinbart. Für die Berechnung der Wertsicherung wurde entgegen der vertraglichen Regelung ein aktueller Basismonat verwendet und es ist somit zu keiner „übermäßigen“ Honorarsteigerung gekommen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt zukünftig bei der Neufestsetzung von Honoraren auch die Basis für die Berechnung der Wertsicherung zu aktualisieren.

Stellungnahme der Regierung In Zukunft wird entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes bei der Neufestsetzung von Honoraren auch die Basis für die Berechnung der Wertsicherung aktualisiert.

Nachträge Der LRH hat festgestellt, dass beim Nachtrag zum Werkvertrag der Mesnerin die Unterschrift des Landesvertreters fehlte.

Dienstvertrag Der Arzt hatte neben seinem Werkvertrag auch einen Dienstvertrag mit dem Land Tirol. Er war als Schularzt der Haushaltungsschule, die mit Ende des Schuljahres 2005/2006 geschlossen wurde, tätig. Mit 30.6.2006 wurde dieses Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst. Beim Dienstvertrag lag dem LRH ein Exemplar vor, das nur vom Dienstnehmer unterfertigt war, nicht aber durch den Vertreter des Landes Tirol.

Kategorisierung der Verträge Hinsichtlich der Kategorisierung der Verträge als Werkverträge und nicht als freie oder echte Dienstverträge bestehen für den LRH Zweifel.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt die Überprüfung der Werkvertragsverhältnisse und deren allfällige Korrektur sowie die Erfüllung allfälliger Meldepflichten. Rechtswidrige Regelungen bzw. Vorgehensweisen können zu Zahlungsverpflichtungen z.B. gegenüber dem Finanzamt führen. Der LRH ruft zugleich in Erinnerung, dass sämtliche Zahlungen an geringfügig beschäftigte (freie) Dienstnehmer über IPA abzurechnen sind.

Stellungnahme der Regierung *Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, wonach die Werkvertragsverhältnisse überprüft und erforderlichenfalls korrigiert werden sollen, wird nachgekommen, ebenso werden allfällige Meldepflichten geprüft.*

8. Buchführung und Kanzleiwesen

Eine der beiden teilzeitbeschäftigten Verwaltungsmitarbeiterinnen erledigt die Buchführung von St. Martin. Ist die Buchhalterin länger abwesend, vertritt die zweite Verwaltungsmitarbeiterin sie in ausgewählten Angelegenheiten.

Prüfungen durch die Abteilung Buchhaltung Die Buchführung unterliegt regelmäßigen Prüfungen durch die Abteilung Buchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung. Diese Prüfungen umfassen z.B. Belegprüfungen im mehrmonatlichen Abstand und umfangreichere Einschauren durch den Prüfdienst im Mehrjahresabstand.

Die letzte Prüfung des Prüfdienstes fand im Jahr 2006 statt. Der Prüfdienst machte einige Verbesserungsvorschläge. Der LRH mahnt

die Erledigung der noch nicht erledigten Verbesserungsvorschläge der Abteilung Buchhaltung ein.

Stellungnahme
der Regierung

Die noch ausständige Erledigung des Nachtrages einiger Inventargüter aus dem Altbestand ins InvWeb wurde bereits durchgeführt.

Kunstgegenstände

Der LRH hat festgestellt, dass das InvWeb-Inventar der Kirche und der Sakristei zwar Messkleider und Einrichtungsgegenstände wie Teppiche enthält, aber keine Kunstgegenstände wie die Monstranz, die Krippe, usw..

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt eine kunsthistorische Aufnahme der Kunstgegenstände durch die Sachverständigen des Amtes der Landesregierung und eine Eintragung ins InvWeb-Inventar.

Stellungnahme
der Regierung

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine kunsthistorische Aufnahme der Kunstgegenstände durch die Sachverständigen des Amtes der Landesregierung und eine Eintragung ins Inventar "InvWeb" wird entsprochen.

Anregung

Laut Auskunft der Buchhalterin wurde für St. Martin jährlich eine Inventur vorgenommen. Die Inventurergebnisse wurden nicht abgelegt. Der LRH regt an zukünftige Inventurergebnisse zu dokumentieren und auch abzulegen.

Kauttionen

Infolge der Einschau des Prüfdienstes hat St. Martin auch vier Sparbücher aufgelöst, mit denen Kauttionen von Jugendlichen der Gangwayzimmer und der Außenwohnungen veranlagt waren. Die Zinserträge in der Höhe von insgesamt € 15,63 vereinnahmte St. Martin für das Land Tirol.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt die Kauttionen zukünftig samt Zinserträgen an die Jugendlichen auszubezahlen.

Stellungnahme
der Regierung

Bezüglich der Kauttionen von Jugendlichen für die Gangwayzimmer und Außenwohnungen wird mit der Abteilung Buchhaltung geklärt, ob Kauttionen von Jugendlichen - wie dies bereits vor der Einschau des Prüfdienstes der Buchhaltung der Fall war - auf Sparbüchern veranlagt werden können, zumal es sich um finanzielle Mittel im Eigentum der Jugendlichen handelt, oder ob die derzeitige

Vorgangsweise weiter praktiziert werden muss. Auch wird geprüft, ob es allenfalls eine dritte Möglichkeit der Veranlagung gibt. In jedem Fall sollen angefallene Zinsen den betroffenen Jugendlichen zukommen.

Anweisungsbefugnis Die Anweisungsbefugnis steht Herrn Landesrat Gerhard Reheis zu. Dieser hat die Anweisungsbefugnis an den Direktor, den Stellvertreter und die Vorständin der Fachabteilung delegiert.

Zahlungsverkehr Seinen Zahlungsverkehr wickelt St. Martin zum überwiegenden Teil über ein Bankkonto ab. Über die Kassen laufen Kleinbeträge.

Bank Das bestehende Bankkonto bei der Sparkasse Schwaz wies zum Einschauzeitpunkt vergleichsweise niedrige Zinsen auf. Auf Initiative des LRH handelte der Direktor mit der Bank rückwirkend wesentlich bessere Konditionen aus. Der Habenzinssatz wurde mit 3,5 % mit zukünftiger Euriborbindung fixiert.

Zeichnungsrecht – Bankkonto Das Unterschriftenprobenblatt der Bank sieht, wie es für Landeskonten erforderlich ist, eine Kollektivzeichnung vor. Es weist vier Zeichnungsberechtigte aus. Die Kollektivzeichnung wird derart praktiziert, dass der Direktor oder der Stellvertreter mit einer der beiden Verwaltungsbediensteten zeichnet. Diese Praxis findet im Unterschriftenprobenblatt keinen Niederschlag. D.h. laut Unterschriftenprobenblatt müssen nur zwei der vier Zeichnungsberechtigten gemeinsam zeichnen. Theoretisch könnten auch der Direktor zusammen mit dem Stellvertreter oder die beiden Verwaltungsmitarbeiterinnen gemeinsam zeichnen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt die Zeichnungsberechtigung auf dem Unterschriftenprobenblatt dahingehend zu konkretisieren, dass der Direktor oder der Stellvertreter mit einer der beiden Verwaltungsmitarbeiterinnen gemeinsam zeichnen muss.

Stellungnahme der Regierung *Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, wonach die Zeichnungsberechtigung auf dem Unterschriftenprobenblatt dahingehend zu konkretisieren wäre, dass der Direktor oder der Stellvertreter mit einer der beiden Verwaltungsmitarbeiterinnen gemeinsam zeichnen müsse, wurde bereits umgesetzt und die Differenzierung bei der Zeichnungsberechtigung auf dem Unterschriftenprobenblatt bereits vorgenommen.*

interne Kontrollen

Neben den externen Kontrollen z.B. durch die Abteilung Buchhaltung oder die Fachabteilung werden in St. Martin auch interne Kontrollen durchgeführt. Z.B. macht der Direktor in mehrmonatlichen Abständen interne Kassenprüfungen. Die Stundenabrechnungen der Betreuer durchlaufen laut Direktor die Prüfung durch ihn und das Sekretariat und sie wurden bis zur Neufassung der Aufgabenübertragung an den Direktor mit 4.8.2008 auch der Fachabteilung übermittelt. Die weitere Erledigung der Abrechnung erfolgt durch die Abteilung Organisation und Personal.

Hinsichtlich der mehrfachen Kontrolle ein und desselben Vorganges erinnert der LRH an die für die Kontrollen benötigten Zeitressourcen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH begrüßt effektive und effiziente interne Kontrollen. Er empfiehlt die bestehenden internen Kontrollen in diese Richtung zu evaluieren und gegebenenfalls umzubauen sowie weitere effektive und effiziente interne Kontrollen einzuführen.

Stellungnahme der Regierung

Der Landesrechnungshof begrüßt effektive und effiziente interne Kontrollen und empfiehlt, die bestehenden internen Kontrollen in diese Richtung zu evaluieren und gegebenenfalls umzubauen sowie weitere effektive und effiziente interne Kontrollen einzuführen.

Durch die vom Landesrechnungshof bereits erwähnte interne Verwaltungsreform wurden einige Kontrollsysteme effektiver und effizienter organisiert. So wurde das Führen der Standesmeldungen und Verpflegsabrechnungen an die Wohngemeinschaften delegiert und zur besseren Gegenüberstellung miteinander verknüpft. Durch die Aufschlüsselung der Standesmeldungen auf die drei Wohngemeinschaften erleichtert sich auch die Gegenüberstellung von personeller Besetzung und Standeslisten. Diese Maßnahmen der internen Verwaltungsreform sind mit 1. Jänner 2009 in Kraft getreten.

Eine Möglichkeit zum Ausbau des internen Kontrollsystems sieht der LRH z.B. im verstärkten Einsatz von Plausibilitätsabfragen durch Gegenüberstellung von unterschiedlichen Datensätzen. Im Abgleich zu Standesmeldungen mit den Stundenabrechnungen der Betreuer zeigt eventuelle personelle Überbesetzungen der WGs auf. Die Gegenüberstellung der Standesmeldungen mit den Verpflegsabrechnungen kann Fehler in diesen Datensätzen aufzeigen.

Generell sollten bestehende Abläufe auf ihre zweckmäßige Abwicklung und Notwendigkeit hinterfragt und besonderes Augenmerk auf eine Ablaufvereinfachungen gelegt werden.

interne Verwaltungsreform	Diesbezüglich weist der LRH darauf hin, dass der Direktor und seine Mitarbeiter infolge der Einschau durch den LRH begonnen haben einen Maßnahmenkatalog für eine interne Verwaltungsreform auszuarbeiten. Diese Reform soll Veränderungen der Abläufe und Zuständigkeiten mit sich bringen.
Kanzleiwesen	In St. Martin findet keine Protokollierung mittels EDV-Programm statt. Die Suche nach Dokumenten erschwert sich dadurch merklich und beansprucht teilweise auch einige Zeit.
Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt die Umstellung des Kanzleiwesens von St. Martin auf KIS, das Standard-Protokoll des Landes Tirol.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Der Landesrechnungshof empfiehlt die Umstellung des Kanzleiwesens auf KIS. KIS konnte im Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin nicht eingesetzt werden, da dies technisch nicht möglich war. Die Einführung von KIS-Flow (die Nachfolganwendung von KIS) wird derzeit geprüft.</i>
Reiserechnungen	Hinsichtlich der Ablage von Dokumenten hat der LRH festgestellt, dass sich in St. Martin die Ablage der Reiserechnungen seit der Umstellung auf das EDM noch nicht eingespielt hat. Ein Grund laut SPZ war, dass ihm die aktuellen Regelungen nicht vorlagen. Der Direktor sicherte zu, die Ablage zukünftig entsprechend der vom LRH übermittelten Vorschriften zum EDM zu erledigen.
nicht im Intranet	In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass St. Martin keinen Zugang zum Intranet des Landes Tirol hat. Die Mitarbeiter von St. Martin können daher die über Intranet zugänglichen Benutzerhandbücher für EDV-Anwendungen, das Schulungsangebot für Landesbedienstete, LAD-Erlässe usw. nicht abrufen. Eine Informationsweiterleitung ans SPZ per E-Mail erfolgt nicht durchgängig. Die meisten Mitarbeiter von St. Martin haben keine eigene E-Mail-Adresse.
Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt zur besseren Vernetzung und Verbesserung der Informationsflüsse die Einbindung von St. Martin ins Landesnetz.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Zur optimalen Vernetzung und Verbesserung der Informationsflüsse soll nach der Empfehlung des Landesrechnungshofes das Sozialpädagogische Zentrum St. Martin Schwaz in das Landesnetz</i>

eingebunden werden.

Aus sicherheitstechnischen Gründen ist die Überführung in das Landesnetz nicht möglich. Den in Schwaz untergebrachten Jugendlichen wird als Service ein Internetzugang zur Verfügung gestellt. Im TSN-Netz sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen möglich und auch getroffen worden. Die aktuelle Sicherheits-Policy des Landes sieht einen solchen Fall nicht vor, weshalb ein Umstieg auf das Landesnetz nicht vorgenommen werden kann.

Berechtigungen der Mitarbeiter für das Portal Tirol existieren, somit ist ohnedies der Zugriff auf das EDM und künftig gegebenenfalls auf KIS-Flow möglich.

Telefonverzeichnis

Der LRH hat festgestellt, dass St. Martin nicht nur keinen Zugang zum Intranet des Landes Tirol hat, sondern auch unvollständig bzw. unrichtig im Intranet-Telefonverzeichnis des Landes Tirol erfasst ist.

Stellungnahme
der Regierung

Das Intranetverzeichnis der Mitarbeiter des Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz wird richtig gestellt.

9. Gebarung

Untervoranschlag

Die Gebarung von St. Martin stellt im Haushalt des Landes Tirol einen eigenen Untervoranschlag dar.

einheitliches Budget

Im Untervoranschlag von St. Martin besteht keine durchgängige Trennung zwischen SPZ und JUWO-fremden Aufgaben. Abgesehen von einigen Finanzpositionen werden auf den Konten gemischt Zahlungen für die Jugendlichen oder andere das SPZ betreffende Ausgaben und Zahlungen für die Kirche oder andere JUWO-fremde Bereiche verbucht. Für St. Martin besteht auch keine Kostenrechnung. Insgesamt wäre es nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich die Ausgaben von St. Martin auf das SPZ und den JUWO-fremden Bereich aufzusplitten.

Der LRH ist der Ansicht, dass sich eine klare Trennung zwischen dem SPZ als stationäre JUWO-Einrichtung und dem JUWO-fremden Bereich im Rechnungswesen niederschlagen sollte. Er erinnert dabei auch an die Tagsatzfestlegung, die nicht auf Grund einer spezifischen Kostenkalkulation, sondern der indexierten Fort-

schreibung von seit Jahren bestehenden Sätzen erfolgt.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt Maßnahmen zur klaren Trennung zwischen dem SPZ als stationäre JUWO-Einrichtung und dem JUWO-fremden Bereich im Rechnungswesen. Der Auf- bzw. Ausbau der Kostenrechnung würde eine Trennung der Bereiche ermöglichen.

Stellungnahme
der Regierung

Der Landesrechnungshof empfiehlt Maßnahmen zur klaren Trennung zwischen dem Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz als stationäre JUWO-Einrichtung und dem JUWO-fremden Bereich im Rechnungswesen. Der Auf- bzw. Ausbau der Kostenrechnung würde eine Trennung der Bereiche ermöglichen.

Diese Empfehlung wird geprüft, wenn der Gesamtausbau der Kostenrechnung im Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz realisiert wird. Die Ausbaumöglichkeiten der KLR hängen nämlich wesentlich von den technischen Möglichkeiten des dezentral verwendeten Buchführungs- und Zeiterfassungssystems ab.

Entwicklung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gebarung von St. Martin:

Gebarung von St. Martin 1997-2007

	1997	2002	2005	2006	2007
<i>Leistungen für Personal</i>	634.120	667.647	707.129	737.896	776.471
<i>Ausgaben für Anlagen</i>	34.153	20.317	16.041	4.830	39.809
<i>Sonstige Sachausgaben</i>	285.349	324.028	253.698	255.468	264.676
Ausgaben	953.622	1.011.992	976.868	998.194	1.080.955
Einnahmen	526.159	629.107	682.718	694.369	709.256
Abgang	427.463	382.885	294.150	303.826	371.700
Überhang Ausgaben über Einnahmen	81 %	61 %	43 %	44 %	52 %

Budgetdisziplin

In den dargestellten Jahren hat St. Martin weder den budgetierten Ausgabenrahmen vollständig ausgenutzt, noch die veranschlagten Einnahmen zur Gänze erzielt. Insgesamt lag der tatsächliche Abgang stets unter dem präliminierten.

Entwicklung

Die Ausgaben und Einnahmen haben sich uneinheitlich entwickelt.

Verzeichneten die Einnahmen einen kontinuierlichen Anstieg, ergab sich bei den Ausgaben und dem Abgang ein anderes Bild.

Einnahmen Die Einnahmen haben von rd. 0,5 Mio. € im Jahr 1997 um 35 % auf rd. 0,7 Mio. € im Jahr 2007 zugenommen. 2007 waren die Einnahmen um 2 % höher als 2006.

Ausgaben Die Ausgaben sind in den Jahren 2005 bis 2007 stetig angestiegen und lagen 2007 auf dem höchsten Niveau. Am zweithöchsten waren sie 2002. 2007 verzeichnete St. Martin Ausgaben in der Höhe von rd. 1,1 Mio. €. Das stellte eine Zunahme um 13 % gegenüber 1997 und um 8 % gegenüber 2006 dar.

Abgang Der Abgang ist in den Jahren 2005 bis 2007 ebenfalls kontinuierlich angestiegen. 2007 verzeichnete St. Martin einen Abgang von rd. 0,4 Mio. €. Die Ausgaben überstiegen die Einnahmen um 52 %. Im Jahr 2002 und im Jahr 1997 war der Abgang deutlich höher. In diesen Jahren war auch das prozentuelle Ausmaß, um das die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, höher. Im wirtschaftlich besten Jahr 2005 betrug der Abgang rd. 0,3 Mio. € und die Ausgaben überstiegen die Einnahmen um 43 %. Im wirtschaftlich schlechtesten Jahr 1997 machte der Abgang rd. 0,4 Mio. € aus und die Ausgaben überstiegen die Einnahmen um 81 %.

Langfristig haben sich die Ergebnisse von St. Martin also verbessert. Auch wenn sich der Abgang und das prozentuelle Ausmaß, um das die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, nach 2005 wieder erhöht haben, stiegen sie nicht mehr auf das Niveau von 1997 und 2002.

Personalausgaben Bei den Ausgaben fielen die Personalausgaben am stärksten ins Gewicht. Sie sind kontinuierlich gestiegen. Die Personalausgaben betragen im Jahr 2007 rd. 0,8 Mio. €.

Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben machte in den betrachteten Jahren 66 bis 74 % aus. Auf 74 % belief sich der Anteil im Jahr 2006. Im Jahr 2007 war der Anteil mit 72 % wieder etwas geringer.

Personalausgaben

	1997	2002	2005	2006	2007
Leistungen für Personal	634.120	667.647	707.129	737.896	776.471
Gesamte Ausgaben	953.622	1.011.992	976.868	998.194	1.080.955
Anteil Personalausgaben	66 %	66 %	72 %	74 %	72 %

Die restlichen Ausgaben betrafen die sonstigen Sachausgaben und die Ausgaben für Anlagen, wobei diese maximal bis zu 4 % ausmachten. Die sonstigen Sachausgaben beliefen sich auf 24 % im Jahr 2007 bis 32 % im Jahr 2002. Die sonstigen Sachausgaben machten 2007 rd. €265.000,-- aus. Die Ausgaben für Anlagen betrugen 2007 rd. €40.000,--.

Zu den Sachausgaben zählten im Jahr 2007 etwa die Ausgaben für die Instandhaltung von Gebäuden mit rd. €67.000,--, die Energiebezüge in der Höhe von rd. €36.000,-- und die Lebensmittel mit rd. €17.000,--.

Verpflegung

Die Küchenwirtschaft in St. Martin beschränkt sich seit dem Wegfall der Schulküche der Haushaltungsschule auf die Versorgung der Jugendlichen aus den WG-Küchen. Die Versorgung umfasst Frühstück, Mittag- und Abendessen sowie zwei Jausen. Die Bediensteten konsumieren vereinzelt gegen Entrichtung des festgelegten Verpflegskostenersatzes Mahlzeiten.

Verpflegskostenhöchstsatz

Der mit Wirkung vom 1.9.2005 erlassmäßig vorgeschriebene Verpflegskostenhöchstsatz in der Höhe von €5,-- wurde im Jahr 2006 mit €5,29 geringfügig überschritten, im Jahre 2007 mit einem Wert von €4,89 wieder eingehalten. Der Verpflegskostenhöchstsatz wurde seit seiner Einführung nicht erhöht. Der VPI ist von September 2005 bis Juli 2008 um 7,1 % gestiegen.

Einnahmen

94 % der Einnahmen resultieren aus Tagsätzen. Dieser Anteil nahm seit 2005 ab. Im Jahr 2007 betrug er 90 %. Niedriger war er 2002 mit 85 %. In diesem Jahr wurde eine Rücklage für die Instandhaltung des Gebäudes aufgelöst. Weiters fiel 2002 die Beihilfe nach Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz verhältnismäßig hoch aus.

Einnahmen aus Tagsätzen

	1997	2002	2005	2006	2007
Tiroler	396.887	484.538	581.964	563.330	567.994
Nicht-Tiroler	98.688	47.310	41.851	74.363	73.665
Summe Tagsatzeinnahmen	495.575	531.848	623.815	637.693	641.658
Gesamten Einnahmen	526.159	629.107	682.718	694.369	709.256
Anteil Tagsätze	94 %	85 %	91 %	92 %	90 %

Die Einnahmen aus Tagsätzen haben insgesamt kontinuierlich zugenommen.

Tagsätze für Tiroler Für Tiroler waren sie 2005 mit rd. € 582.000,-- am höchsten. Im Jahr 2007 betrugen sie rd. € 568.000,--. Von 1997 auf 2007 haben sie um 43 % zugenommen.

Tagsätze für Nicht-Tiroler Für Nicht-Tiroler haben sie von 1997 auf 2007 abgenommen und somit an Bedeutung verloren. In den Jahren 2002 und 2005 fielen sie noch geringer als 2006 und 2007 aus. Mit rd. € 99.000,-- stellten sie ein Fünftel dar. 2007 beliefen sie sich auf rd. € 74.000,-- und hatten einen Anteil von 11 %.

10. Schlussbemerkungen

Prüfungsumfang Das SPZ ist eine stationäre JUWO-Einrichtung des Landes. Es ist auch Bewirtschafter der gesamten Liegenschaft St. Martin. Die Prüfung erstreckte sich sowohl auf den Kernbereich von St. Martin – das SPZ als JUWO-Einrichtung – als auch auf die JUWO-fremden Tätigkeiten als Bewirtschafter.

Personal St. Martin verfügt seit Jahren unverändert über 16 angestellte Mitarbeiter, davon zehn Betreuer. Diese sind Landesbedienstete. Darüber hinaus bestehen drei aufrechte Werkverträge.

Volle Erziehung Die Wohn- und Betreuungsformen des SPZ (WG, Gangway-Zimmer, Außenwohnungen) sind Maßnahmen der Vollen Erziehung gemäß § 14 TJWG. Das SPZ erhält für seine Leistungen in der Vollen

Erziehung einen Tagsatz.

Tagsatzkalkulation Die Tagsätze des SPZ werden nicht auf Grund einer detaillierten Tagsatzkalkulation oder Kostenrechnung festgelegt, sondern werden durch die indexierte Fortschreibung eines seit Jahren bestehenden Wertes ermittelt. Der LRH empfiehlt die Erarbeitung eines Verfahrens zur Kalkulation der Tagsätze im SPZ und der anderen Landeseinrichtungen in kostendeckender Höhe.

Im Zuge dessen ist auch festzulegen, welche Ausgaben für die betreuten Jugendlichen mit den Tagsätzen als abgegolten gelten und für welche Ausgaben zusätzliche Mittel der Bezirksverwaltungsbehörden fließen. Weiters ist abzuklären für welche Ausgaben die Unterhaltspflichtigen oder die Jugendlichen selbst herangezogen werden können.

Aufgabe, Kompetenzen, Qualitätsstandards Das Land Tirol hat darauf verzichtet konkrete schriftliche Vorgaben für die JUWO-Einrichtungen zu den Bewilligungsanforderungen und zu Aufgaben, Kompetenzen und geforderten Standards im Zusammenhang mit der Übertragung der Pflege und Erziehung zu erlassen. Der LRH beurteilt dies als problematisch und empfiehlt die konkrete schriftliche Festlegung von Aufgaben, Kompetenzen und geforderten Standards von JUWO-Einrichtungen.

Kritik Auslastung Außenwohnung Kritisch stellte der LRH fest, dass die große Außenwohnung mit dreieinhalb Zimmern über längere Zeiträume von nur einem Jugendlichen bewohnt wurde und somit keine entsprechende Auslastung gegeben war.

SPZ als Bewirtschafter Für die Liegenschaft St. Martin ist das SPZ als „Bewirtschafter“ eingestuft. Dem SPZ fällt somit im Rahmen der administrativen Betreuung unter anderem auch die Hausverwaltungstätigkeiten mit Be- und Verrechnung der Miet- und Betriebskosten zu.

Das SPZ verwaltet die gesamte Liegenschaft inkl. Kirche, Turnsaal und Veranstaltungszentrum. Im Objekt St. Martin war zum Zeitpunkt der Einschau nur mehr das SPZ als landeseigene Einrichtung untergebracht. Darüber hinaus bestanden Mit- und Überlassungsverträge mit verschiedenen anderen Institutionen und Einrichtungen.

Haus der Völker Einer dieser Dauernutzer ist das Museum „Haus der Völker“, welches die Räume in St. Martin seit 2005 auf Grund einer

politischen Entscheidung mietzinsfrei benutzt. Sollte das Museum nach Ablauf dieser Vereinbarung über die unentgeltliche Überlassung weiterhin in St. Martin untergebracht werden, empfiehlt der LRH einen entsprechenden Mietzins zu vereinbaren.

JUWO-fremde
Aufgaben

Die Bewirtschaftungstätigkeiten sind keine typischen JUWO-Aufgaben. Die politische und verwaltungsmäßige Zuordnung zur JUWO scheint dem LRH daher problematisch. So verfügt das SPZ nicht über die personellen Voraussetzungen, um eine professionelle Hausverwaltung im Objekt St. Martin durchzuführen.

Empfehlung
Bewirtschafter

Der LRH ist der Ansicht, dass die Einstufung von St. Martin als Bewirtschafter nicht zweckmäßig ist. Der LRH empfiehlt, den Grundsatz, dass die administrative Betreuung durch das Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung erfolgen soll, umzusetzen.

Gebärung

Die Gebärung von St. Martin stellt im Haushalt des Landes Tirol einen eigenen Untervoranschlag dar. Im Untervoranschlag besteht keine durchgängige Trennung zwischen SPZ und JUWO-fremden Aufgaben. Für St. Martin besteht auch keine Kostenrechnung, die Aufschluss über die Kostenstruktur von St. Martin gibt.

Der LRH ist der Ansicht, dass sich eine klare Trennung zwischen dem SPZ als stationäre JUWO-Einrichtung und dem JUWO-fremden Bereich im Rechnungswesen niederschlagen sollte und empfiehlt Maßnahmen für eine klare Trennung.



Umbau Zum Einschauzeitpunkt war in St. Martin ein Umbau im Gange. Zum einen wurde eine Jugend-WG für sechs männliche Jugendliche in eine gemischte Kinder-WG mit acht Plätzen geändert. Zum anderen wurde das ehemalige Medienzentrums für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen umgebaut.

Zukunft Laut Fachabteilung ist die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in St. Martin nur eine Übergangslösung. Der LRH empfiehlt sich rechtzeitig Gedanken über die spätere Nutzung dieser und anderer freiwerdender Räumlichkeiten zu machen. Nach Ansicht des LRH ist eine zu prüfende Alternative die Verwendung als „Außenwohnung“.

Auf Grund des baufälligen Zustandes ist auch über die Zukunft des Personalhauses zu entscheiden. Der LRH schließt sich der Meinung des Gutachters an und empfiehlt den Abbruch.



Entwicklungskonzept Der LRH stellt kritisch fest, dass derzeit kein strukturiertes Nutzungskonzept für das Areal St. Martin besteht. Der LRH empfiehlt ein Entwicklungskonzept inkl. Master- und Belegungsplänen für die weitere Nutzung zu erstellen. Dieses Konzept ist mit einem Gesamtkonzept für die Entwicklung der JUWO in Tirol abzustimmen.

grundsätzliche
Feststellungen

Zu betrachten ist aber auch die Gesamtsituation des Areals St. Martin. Betrachtet man die Nutzungen der jüngeren Zeit, so stellen sich diese doch als „Flickwerk“ dar. Nachdem Versuche, das Areal zu veräußern, gescheitert waren, war die Nutzung der Liegenschaften primär vom Bestreben getragen, nach Möglichkeit Leerstellungen zu vermeiden und aus Vermietungen Einnahmen zu erzielen.

Als SPZ war das Areal aber von Anfang nur sehr bedingt geeignet. Vielmehr war die Einrichtung eines SPZ in St. Martin eine Notlösung um die landeseigenen Liegenschaften einer „landesnahen“ Nutzung zuzuführen. Der LRH erkennt dabei durchaus die Bemühungen um eine unter den Gegebenheiten optimale Nutzung an, vermisst aber ein wirklich sinnvolles und zweckmäßiges Gesamtkonzept.

In weiten Bereichen muss die Eignung als sonderpädagogische Einrichtung bezweifelt werden. Damit stellt sich aber die Frage ob weitere Investitionen in den Gebäudebestand sinnvoll sind oder ob nicht ein neuer Standort, der den modernen Erfordernissen der JUWO entspricht anzustreben wäre. Folge daraus wäre auch eine geänderte Nutzung des Areals St. Martin oder auch dessen anderweitige Verwertung.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher Überlegungen zu einer möglichen Absiedlung des SPZ und einer damit verbundenen Neukonzeption des Areals St. Martin anzustellen.

Stellungnahme
der Regierung

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, Überlegungen zu einer möglichen Absiedlung des Sozialpädagogische Zentrum St. Martin Schwaz und einer damit verbundenen Neukonzeption des Areals St. Martin anzustellen, wird auf das vom Direktor des Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz im August 2007 ausgearbeitete Raum- und Funktionskonzept hingewiesen, in dem versucht wurde, die Erstellung des Raumbedarfs des Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz, losgelöst von den Voraussetzungen in der Liegenschaft St. Martin, zu entwickeln. Diese Überlegungen einer „Neukonzeption“ haben sich vor allem aufgrund der alten Bausubstanz ergeben.

Im Hinblick auf die Planung der Jugendwohlfahrt ist derzeit festzustellen, dass die Nachfrage sowohl im Kinder- als auch im Jugendbereich nach stationären Plätzen steigt. Ein Mix an verschiedenen Trägerstrukturen in Tirol hat sich nachweislich bewährt. Landeseinrichtungen sind unter Umständen im Einzelfall verpflichtet, Jugend-

liche und Kinder mit schwierigsten Problemen aufzunehmen, deren Aufnahme von freien JUWO-Trägern – aus unterschiedlichen Gründen – abgelehnt werden kann.

Grundsätzlich könnten daher mindestens zwei Möglichkeiten für eine „große und moderne“ Neuausrichtung angedacht werden:

- *Verkauf des gesamten Areals und Neubau entsprechend den modernen Erfordernissen der Jugendwohlfahrt.*
- *Neubau einer sozialpädagogischen Einrichtung auf einem (Teil-)Grundstück des Areals und Vermietung/Verpachtung oder Verkauf des bestehenden Gebäudes. Der Standort Schwaz wäre aufgrund der derzeitigen Standorte von JUWO-Einrichtungen sicher weiterhin günstig.*

Aufgrund der knappen für die Abgabe einer Äußerung zur Verfügung stehenden Frist, kann eine definitive Entscheidung noch nicht getroffen werden. Die Landesregierung wird dem Tiroler Landtag im Rahmen des Verfahrens nach Art. 69 Abs. 4 TLO berichten.

11. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt:

- Die baldige Antragstellung für die Aktualisierung des Bewilligungsbescheides.
- Der LRH ist der Ansicht, dass eine Konkretisierung des TJWG durch die Verwaltung erforderlich ist. Er empfiehlt das Verfassen eines Anforderungskatalogs für die Bewilligung, anhand welchem sich die stationären JUWO-Einrichtungen vor der Antragstellung informieren können.
- Auf Grund der Lage des Personalhauses unmittelbar vor dem Eingangsbereich des SPZ empfiehlt der LRH von einer Veräußerung Abstand zu nehmen und das baufällige Gebäude abzureißen.
- Die konkrete schriftliche Festlegung von Aufgaben, Kompetenzen, geforderten Standards von JUWO-Einrichtungen usw.. Dieses Dokument sollte den Einrichtungen

als Basis der Beauftragung zur Verfügung gestellt und bei neuen Entwicklungen z.B. auf Grund von Gesetzesnovellierung oder Judikatur angepasst werden.

- Die Erarbeitung eines Verfahrens zur Kalkulation der Tagsätze im SPZ und der anderen Landeseinrichtungen in kostendeckender Höhe.
- Die Klärung, welche Ausgaben die JUWO-Einrichtungen mit den Tagsätzen begleichen müssen, welche Ausgaben die Bezirksverwaltungsbehörden zusätzlich übernehmen und für welche Ausgaben allenfalls die Unterhaltspflichtigen oder die Jugendlichen selbst herangezogen werden dürfen.
- Die Neufestsetzung des kalkulatorischen Vollausslastungssatzes sollte nach Ansicht des LRH daher nicht willkürlich sondern auf Grund einer schriftlich erläuterten Kalkulation stattfinden.
- Die „Außenwohnungen“ für die Jugendlichen im Objekt St. Martin einzurichten. Auf Grund der Größe des Objektes und des separaten Einganges im Südosten des Gebäudes wäre der Charakter einer „Außenwohnung“ weiterhin gegeben.
- Nach Abschluss des Umbaues die vorhandenen Pläne dem tatsächlichen Bestand anzupassen und eine Flächenermittlung gemäß ÖNORM B 1800 durchzuführen. Die Ermittlung der „beheizbaren Nutzflächen“ und Zuordnung zu den Nutzungsobjekten entsprechend dem Heizkostenabrechnungsgesetz sollte auf Basis dieser Flächenermittlung erfolgen und der Messtechnikfirma für die Heizkostenabrechnung zur Verfügung gestellt werden.
- Der LRH ist der Ansicht, dass die Einstufung von St. Martin als Bewirtschafter nicht zweckmäßig ist. Der LRH empfiehlt den Grundsatz, dass die administrative Betreuung durch eine Stelle, nämlich durch das Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung erfolgen soll, umzusetzen. Die Verwaltung des Objektes könnte nach Ansicht des LRH dadurch wesentlich effizienter erfolgen.

- Sollte das Museum nach Ablauf der Überlassungsvereinbarung weiterhin in St. Martin untergebracht werden, empfiehlt der LRH, einen entsprechenden Mietzins zu vereinbaren. Die Förderung eines Kulturvereines wäre über die Kulturabteilung und nicht über die JUWO abzuwickeln.
- Im Falle des Abschlusses eines neuen Mietvertrages, in Anlehnung an die übrigen Mietverträge mit dem Zentrum für Ehe- und Familienfragen, ebenfalls eine Wertesicherung des Mietzinses zu vereinbaren.
- Für die zukünftige Nutzung des Festsaaes Varianten zu erarbeiten, die auch eine mögliche Nutzung der Räume der angrenzenden vier vermieteten Einheiten mit einbeziehen. Mit den angrenzenden Räumlichkeiten könnte ein zusammenhängender Bereich von rd. 300 m² Netto-Grundfläche geschaffen werden.
- In Zukunft noch mehr Augenmerk darauf zu legen, dass die Zahl der diensthabenden Betreuer bei schwach besetzten oder leeren WGs reduziert wird.
- Der LRH hat festgestellt, dass diese Überstundenregelungen im SPZ nicht vollständig eingehalten wurden. Der LRH ruft die Vorschriften in Erinnerung und empfiehlt diese zukünftig einzuhalten oder allfällige Sonderregeln für St. Martin schriftlich festzuhalten.
- Die Notwendigkeit eines eigenen Heimarztes zu prüfen.
- In Zukunft erhöhte Aufmerksamkeit bei der Berechnung der Wertanpassung.
- Zukünftig bei der Neufestsetzung von Honoraren auch die Basis für die Berechnung der Wertsicherung zu aktualisieren.
- Die Überprüfung der Werkvertragsverhältnisse und deren allfällige Korrektur sowie die Erfüllung allfälliger Meldepflichten. Rechtswidrige Regelungen bzw. Vorgehens-

weisen können zu Zahlungsverpflichtungen z.B. gegenüber dem Finanzamt führen. Der LRH ruft zugleich in Erinnerung, dass sämtliche Zahlungen an geringfügig beschäftigte (freie) Dienstnehmer über IPA abzurechnen sind.

- Eine kunsthistorische Aufnahme der Kunstgegenstände durch die Sachverständigen des Amtes der Landesregierung und eine Eintragung ins InvWeb-Inventar.
- Die Kauttionen zukünftig samt Zinserträgen an die Jugendlichen auszubezahlen.
- Die Zeichnungsberechtigung auf dem Unterschriftenprobenblatt dahingehend zu konkretisieren, dass der Direktor oder der Stellvertreter mit einer der beiden Verwaltungsmitarbeiterinnen gemeinsam zeichnen muss.
- Der LRH begrüßt effektive und effiziente interne Kontrollen. Der LRH empfiehlt die bestehenden internen Kontrollen in diese Richtung zu evaluieren und gegebenenfalls umzubauen sowie weitere effektive und effiziente interne Kontrollen einzuführen.
- Die Umstellung des Kanzleiwesens von St. Martin auf KIS (Kanzlei-Informationssystem), das Standard-Protokoll des Landes Tirol.
- Zur besseren Vernetzung und Verbesserung der Informationsflüsse die Einbindung von St. Martin ins Landesnetz.
- Maßnahmen zur klaren Trennung zwischen dem SPZ als stationäre JUWO-Einrichtung und dem JUWO-fremden Bereich im Rechnungswesen. Der Auf- bzw. Ausbau der Kostenrechnung würde ein Trennung der Bereiche ermöglichen.

- Daher Überlegungen zu einer möglichen Absiedelung des SPZ und einer damit verbundenen Neukonzeption des Areals St. Martin anzustellen.

Dr. Klaus Mayramhof



Innsbruck, am 9.2.2009

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon 0512/508-2120

Fax 0512/508-2125

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

An den
Landesrechnungshof

im Hause

DVR:0059463

Rohbericht des Landesrechnungshofes "Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin Schwaz"; Äußerung

Geschäftszahl VEntw-RL-60/19

Innsbruck, 22.01.2009

Der Landesrechnungshof hat von Juli bis Oktober 2008 das Sozialpädagogische Zentrum St. Martin Schwaz einer Prüfung unterzogen und den Rohbericht vom 17. Dezember 2008, Zl. AN-0701/34, verfasst. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 27. Jänner 2009 hiezu folgende

Ä u ß e r u n g:

Vorbemerkung:

Der Rohbericht des Landesrechnungshofes enthält 27 (!) Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989. Da die Landesregierung zu jeder einzelnen Empfehlung Stellung nehmen (und nach einem Jahr berichten) muss, kann die bisher – auch vom Landesrechnungshof gewürdigte - Praxis, "die Äußerungen der Regierung zu den Berichten in einer prägnanten, kurzen" Form abzufassen (vgl. den Bericht des Landesrechnungshofes über die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Seite 6), nur eingeschränkt aufrecht erhalten werden.

Zu Punkt 3. – Rechtsgrundlagen

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 4)

Dem Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz wurde auf Grund des Bescheides vom 5. Jänner 1994 die Bewilligung „zum Betrieb als stationäre Einrichtung zur Übernahme von Minderjährigen ... in Pflege und Erziehung“ erteilt. Aufgrund verschiedener Änderungen empfiehlt der Landesrechnungshof die baldige Antragstellung für die Aktualisierung des Bewilligungsbescheides.

Diese Empfehlung wird aufgegriffen und der Antrag auf Aktualisierung des Bewilligungsbescheides wird auf Basis des derzeit in Überarbeitung befindlichen pädagogischen Konzeptes eingebracht.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 4)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, einen Anforderungskatalog für die Bewilligung zu verfassen, wird angemerkt, dass das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 (in der Folge kurz TJWG 2002), LGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/2006, keine derartige Verordnungsermächtigung enthält.

Der geplante Entwurf einer Novelle zum TJWG 2002 sieht zwar grundsätzlich eine solche vor, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass die bewilligten Tiroler Jugendwohlfahrts-Einrichtungen über individuelle räumliche und personelle Ausstattungen verfügen. Die Erfüllung einheitlicher Standards kann daher bei künftig zu bewilligenden Einrichtungen einen höheren finanziellen Aufwand nach sich ziehen und somit die volle Erziehung verteuern.

Zu Punkt 4.2 – Beschreibung der Liegenschaft St. Martin

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 8)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, das Personalhaus unmittelbar vor dem Eingangsbereich des Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz abzureißen, wird nach Maßgabe der finanziellen Mittel noch im Jahr 2009 aufgegriffen.

Zu Punkt 5.2 – Volle Erziehung

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 12)

Es wird die konkrete schriftliche Festlegung von Aufgaben, Kompetenzen, geforderten Standards von JUWO-Einrichtungen usw. empfohlen.

Im Schreiben des damaligen Vorstandes der Abteilung Jugendwohlfahrt vom 4. November 2002, Zl. 431/86 („Abteilungserlass Nr. 56“) sind Vorgaben betreffend die „Übertragung von Pflege und Erziehung in Einrichtungen der vollen Erziehung“ enthalten. Eine darüber hinausgehende genaue Festlegung von Aufgaben und Kompetenzen und geforderten Standards befindet sich in Ausarbeitung.

Allerdings bedarf es hinsichtlich der Ausübung der Obsorge im Rahmen der vollen Erziehung noch einer grundsätzlichen Klärung, zumal in Österreich diesbezüglich derzeit unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten werden (vgl. „Wer ist Träger der Ausübung der Obsorgerechte und –pflichten bei fremd untergebrachten Kindern und Jugendlichen im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe“, Mag. Dr. Wojciech Jaksch-Ratajczak, Zeitschrift des Österreichischen Amtsvormundes – ÖA 2005/31, Folge 183). Eine Lösung dieser Rechtsfrage im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 (B-KJHG 2009) wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit Schreiben vom 22.10.2008, Zl. JUWO-2/143, angeregt.

Zu Punkt 5.3 – Tagsätze

Unterschied Tiroler – Nicht-Tiroler (Seite 14)

Die Preisdifferenzierung bei Klientenherkunft aus anderen Bundesländern ist allgemein üblich und im Zusammenhang mit den Investitionen in die Infrastruktur zu beurteilen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 14)

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Erarbeitung eines Verfahrens zur Kalkulation der Tagsätze im Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz und der anderen Landeseinrichtungen in kostendeckender Höhe.

Eine Kostendeckung anzustreben, ist durchaus nachvollziehbar und wird aufgegriffen. Kostendeckungsberechnungen sind nach den Prinzipien der Kosten- und Leistungsrechnung zu entwickeln und können dann zur Entscheidungsvorbereitung jährlich verwendet werden. Bei der Tariffindung sind aus (betriebs-)wirtschaftlicher Sicht weitere Einflussfaktoren zu beachten. Dies sind beispielsweise die Budgetwahrheit (budgetierte Heimkostensätze), die Preisentwicklung im Hinblick auf die Abschätzbarkeit der budgetären Folgewirkungen mehrjähriger Unterbringungen für die zuweisenden Dienststellen, die Auslastung der Einrichtung(en) im Hinblick auf die vorgesehene Ertragssituation und das Tarifgefüge für Unterbringungsleistungen bei verschiedenen öffentlichen und freien JUWO-Trägern in Tirol.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 15)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die derzeitige Regelung der Nachbetreuung zu ändern, wird nachgekommen, diese wird bereits überarbeitet.

Zu Punkt 5.4 – Zusätzliche Mittel, Kostenersätze und Kostenbeiträge

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 16)

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Klärung der Frage, welche Ausgaben die JUWO-Einrichtungen mit den Tagsätzen begleichen müssen, welche Ausgaben die Bezirksverwaltungsbehörden zusätzlich übernehmen und für welche Ausgaben allenfalls die Unterhaltspflichtigen oder die Jugendlichen selbst herangezogen werden dürfen.

Mit Schreiben der Abteilung Jugendwohlfahrt vom 3. Dezember 2008, Zl. 3001/357, wurden den Bezirksverwaltungsbehörden die zum Tagsatz zusätzlich verrechenbaren Kosten bekannt gegeben. Aufwendungen, zu welchen Unterhaltspflichtige herangezogen werden können, sind im „Ergebnisprotokoll Familienbeihilfe vom Juli 2006“ angeführt.

Zur Frage, ob Jugendliche zur Kostentragung herangezogen werden können, wird ausgeführt, dass die Jugendlichen - mit Ausnahme der Lehrlinge - im Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz ein Taschengeld erhalten bzw. werden für diese Jugendlichen allfällige Fahrtkosten, Kosten für Freizeitaktivitäten und Frisörbesuche übernommen, sofern nicht Dritte (Elternteile, Verwandte und andere Vertrauenspersonen) zur Übernahme dieser Kosten herangezogen bzw. motiviert werden können.

Das Taschengeld ist altersgemäß gestaffelt und bewegt sich zwischen € 7,- und € 28,- pro Woche und Jugendlichen. Ein weiterer Parameter für die Bemessung des Taschengeldes ist das Verhalten des Jugendlichen in der Einrichtung, vor allem das Einhalten von Vereinbarungen laut Betreuungskonzept (Belohnungssystem).

Jugendliche in einem geregelten Arbeitsverhältnis erhalten kein Taschengeld aus Tagsatzmitteln. Auch werden sie nach und nach gemäß des Betreuungsauftrages zur Selbstständigkeit in der Verwaltung ihres Einkommens erzogen. Das bedeutet, dass die dem Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz anvertrauten Jugendlichen je nach Alter und Entwicklungsstand zunehmend eigenverantwortlich mit ihrem Einkommen wirtschaften und ihren Möglichkeiten entsprechend Kosten für Freizeitaktivitäten, Konsumartikel und Artikel des täglichen Gebrauchs selbst bestreiten müssen.

Die Jugendlichen sollten mit Beendigung des Betreuungsauftrages weitestgehend ein eigenständiges, selbst verantwortetes und unabhängiges Leben führen können, was wiederum den sorgsam Umgang mit ihren finanziellen Mitteln impliziert.

Eine einheitliche Regelung, was von den Jugendlichen selbst bezahlt werden muss und was nicht, lässt sich auf Grund der unterschiedlichen Bedürftigkeit und des jeweiligen individuellen Betreuungsauftrages nicht entwickeln. So ist beispielsweise ein ständig variierender Parameter die unterschiedliche

Lehrlingsentschädigung in den verschiedenen Berufsgruppen und Lehrjahren, die eine einheitliche Regelung nicht zulässt.

Selbstverständlich wird vom Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz bei jeder anstehenden Ausgabe für einen Jugendlichen die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit geprüft und nach dem Grundsatz der Sparsamkeit eingekauft bzw. finanziert.

Zu Punkt 5.5 – Auslastung

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 18)

Die Neufestsetzung des kalkulatorischen Vollausslastungssatzes sollte nach Ansicht des Landesrechnungshofes aufgrund einer schriftlich erläuterten Kalkulation stattfinden.

Mit der Reduktion von drei auf zwei Jugendwohngemeinschaften (männliche Jugendliche) und einer neuen Kinderwohngemeinschaft kalkuliert das Sozialpädagogische Zentrum St. Martin Schwaz ab dem Budgetjahr 2009 mit einer Vollausslastung von 22 Plätzen, wobei in der Kinderwohngemeinschaft mit acht Plätzen und in den beiden Jugendwohngemeinschaften mit je sieben Plätzen gerechnet wird. In der Kinderwohngemeinschaft stehen vier Zweibettzimmer, d. h. insgesamt acht Betten zur Verfügung, in den Jugendwohngemeinschaften je sechs Betten, und durch die Reduktion von drei auf zwei Jugendwohngemeinschaften bestehen zwei Gangwayplätze im Haus. Durch die Kündigung beider Außenwohnungen nach der Beendigung von Betreuungsmaßnahmen bestehen ab Februar 2009 vorübergehend keine Außenwohnungsplätze mehr. Somit stehen im Jugendbetreuungsbereich ohne die fallweise angemieteten Außenwohnungen für 14 kalkulierte Plätze im Innenwohnbereich 14 Betten zur Verfügung. Bei einer eventuellen Anmietung von je einer Außenwohnung in der Form einer Kleingarconniere erhöht sich das Platzangebot im Jugendbereich auf maximal 16 Plätze. Was wiederum bedeutet, dass hinkünftig einem variablen Bettenangebot von 22 bis 24 Betten insgesamt 22 Plätze bei Vollausslastung gegenüber zu stellen sind.

Zu Punkt 5.6 – Anmietung von Außenwohnungen

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seiten 19 und 20)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Außenwohnungen für die Jugendlichen künftig im Objekt St. Martin einzurichten, ist zwar aus Kostengründen nachvollziehbar, jedoch nicht mit den Zielsetzungen des pädagogischen Konzeptes vereinbar. Die Entwicklung der Jugendlichen zu einer selbstständigen Lebensführung sieht als letzten Schritt zur Selbstständigkeit das Wohnen in einer „Außenwohnung“ vor, die weitestgehend der realen Wohnsituation entspricht. Dies kann nur in einer Wohnung außerhalb des Zentrums realisiert werden. Die vom Landesrechnungshof angedachte Variante im Objekt besteht bereits in Form der Gangway-Wohnungen.

Zu Punkt 5.6.2 – Garconniere

Kritik (Seite 21)

Der Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Garconniere zu einem überhöhten Mietzins angemietet wurde und keine ausreichende Prüfung der Betriebskosten erfolgte, wird entgegen gehalten, dass beide zum Zeitpunkt der Einschau angemieteten Außenwohnungen aufgrund der Beendigung der Betreuungsmaßnahmen für die dort wohnenden Jugendlichen bereits gekündigt wurden. Die Mietverhältnisse enden in der Lahnbachgasse am 31. Jänner 2009 und in der Falkensteinstraße am 28. Februar 2009. In Zukunft wird nur mehr maximal eine Kleingarconniere pro Jugendwohngemeinschaft im Bedarfsfall für einen Jugendlichen angemietet. Sollte nach Beendigung des Betreuungsauftrages für

diesen Jugendlichen eine sofortige Nachnutzung durch einen weiteren Jugendlichen nicht möglich sein, wird das Mietverhältnis ehest möglich gekündigt. Mit dieser Maßnahme soll die Auslastung der Außenwohnungen optimiert werden. Selbstverständlich wird künftig die Angemessenheit des Mietzinses und der Betriebskosten geprüft.

Zu Punkt 6.1 – Verwaltungsaufgaben

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 28)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, nach Abschluss des Umbaues die vorhandenen Pläne dem tatsächlichen Bestand anzupassen und eine Flächenermittlung nach der ÖNORM B 1800 durchzuführen, wird seitens der Landesregierung festgehalten, dass die Umbauarbeiten im ersten und zweiten Obergeschoß abgeschlossen sind und nunmehr letztgültige, aktualisierte Bestandspläne der Gesamtliegenschaft erstellt werden, welche als Grundlage für die Nutzflächenermittlung nach der ÖNORM B 1800 herangezogen werden können. Diese Bestandspläne werden in weiterer Folge den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 28)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass die administrative Betreuung des Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz durch das Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung erfolgen soll, wird entsprochen.

Anregung (Seite 29)

Der Landesrechnungshof regt an, das für die Bewirtschaftung der eigenen Grundstücke notwendige Durchgangsrecht einzufordern und gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen. Wie schon im Rohbericht durch den Landesrechnungshof selbst festgestellt, ist die Abteilung Justizariat mit der Prüfung der rechtlichen Schritte und Durchsetzung beauftragt.

Zu Punkt 6.3.1 – Museum „Haus der Völker“

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 33)

Die Empfehlung, einen entsprechenden Mietzins zu vereinbaren, wenn das Museum nach Ablauf der Überlassungsvereinbarung weiterhin im Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz untergebracht werden soll wird zeitgerecht aufgegriffen.

Kritik (Seiten 33 und 34)

Für die Ermittlung der Heizungsgrundkosten wird künftig der Wert von 3.400 m² (beheizbare Nutzfläche) herangezogen.

Kritik Betriebskosten (Seite 34)

Ab 1. Jänner 2009 werden dem Haus der Völker anteilige Betriebs- und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. Die Bezahlung erfolgt in Form einer monatlichen Akontozahlung und wird im Folgejahr mit Hilfe einer Betriebskostenabrechnung abgerechnet. Die im Rohbericht angeführten allgemeinen Stromkosten bestreitet das Haus der Völker über einen eigenen Zähler der Stadtwerke Schwaz seit jeher selbst.

Zu Punkt 6.3.3 – Familienberatung

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 35)

Die Tiroler Landesregierung erlaubt sich hinsichtlich der Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Falle des Abschlusses eines neuen Mietvertrages, in Anlehnung an die übrigen Mietverträge mit dem Zentrum

für Ehe- und Familienfragen, ebenfalls eine Wertsicherung des Mietzinses zu vereinbaren, anzumerken, dass der Mietvertrag mit dem Zentrum für Ehe- und Familienfragen am 31. März 2009 endet. Bei einer Mietvertragsverlängerung wird über die Abteilung Justizariat veranlasst, eine Wertsicherung des Mietzinses zu vereinbaren.

Zu Punkt 6.3.5 – Kindergarten

Kritik Indexüberwachung (Seite 37)

In Umsetzung der Kritik des Landesrechnungshofes werden die entsprechenden Mietzinserhöhungen vorgeschrieben.

Zu Punkt 6.4 – Kurzzeitige Benützungseinkommen

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 39)

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die zukünftige Nutzung des Festsaaes Varianten zu erarbeiten, die auch eine mögliche Nutzung der Räume der angrenzenden vier vermieteten Einheiten mit einbeziehen.

Das so genannte Veranstaltungszentrum St. Martin ist aufgrund der Umbau- und Umstrukturierungsmaßnahmen bereits im Jahr 2008 geschlossen worden. Der Seminarraum wurde als Beratungsbüro an den Verein Frauen im Brennpunkt vermietet. Für die zukünftige Nutzung des Festsaaes wurden zwei Möglichkeiten erarbeitet, wobei eine endgültige Entscheidung über die bevorzugte Variante noch aussteht.

Erste Variante: Der integrative Kindergarten St. Martin plant für 2009 den Ausbau des Kindergartenbetriebes durch die Installation einer zweiten Kindergartengruppe. Die dazu benötigten Räumlichkeiten könnten dem Kindergarten im Bereich des „Pools“ im ersten Obergeschoss durch Vermietung zur Verfügung gestellt werden. Da die Räumlichkeiten des „Pools“ direkt an den Kindergarten angrenzen, wäre dies eine praktikable Vorgangsweise und würde zudem dem Land Tirol zusätzliche Mieteinnahmen bringen. Der im „Pool“ angesiedelte Jugendfreizeitbereich für die Jugendwohngemeinschaften könnte großteils in den Bereich des Festsaaes übersiedeln. Die Adaptierungsarbeiten für den Festsaal könnten mit geringen Kosten und Aufwand bewältigt werden.

Zweite Variante: Wenn der integrative Kindergarten nicht erweitert wird, soll der Freizeitbereich für die Jugendwohngemeinschaften im ersten Obergeschoss bleiben und der Festsaal könnte an einen Interessenten vermietet werden. Bei dieser Option könnte sicher längerfristig – wie vom Landesrechnungshof empfohlen – eine einheitliche Nutzung des gesamten Bereiches "Festsaal mit den angrenzenden Räumlichkeiten" erreicht werden.

Zu Punkt 7.1 – Landesbedienstete

Nacht- sowie Sonn- und Feiertagsdienst (Seite 44)

Anstelle der im Rohbericht angeführten **2007** Nachtbereitschaftsdienststunden sind im Juni 2008 tatsächlich nur **207** Stunden geleistet worden. Der sinnstörende Schreibfehler müsste berichtigt werden.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 44)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Zahl der diensthabenden Betreuer bei schwach besetzten oder leeren Wohngemeinschaften zu reduzieren, ist auszuführen, dass der durch die

Reduzierung von drei auf zwei Jugendwohngemeinschaften neu entwickelte Dienstplan für den Jugendbetreuungsbereich die Möglichkeit einer personellen Überbesetzung in den Wohngemeinschaften bei schwacher Belegung vor allem am Wochenende minimieren wird, da bei der Gestaltung des neuen Regeldienstplanes besonders darauf Rücksicht genommen wurde.

Hinweis (Seite 45)

Arbeitsaufzeichnungen werden seit 1. September 2008 durch den Direktor des Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz aufbewahrt, somit wurde dem Hinweis des Landesrechnungshofes entsprochen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 45)

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Überstundenregelungen im Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz nicht vollständig eingehalten wurden.

Da im Arbeitsfeld der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der vollen Erziehung oft unvorhersehbare oder sehr kurzfristig anzuordnende Überstunden anfallen können, ist eine Sonderregelung für die Einrichtungen des Landes mit ähnlichem Auftrag anzustreben. Die in Erlass Nr. 4 („Anordnung und Abgeltung von Überstunden“) geregelte Vorgangsweise - vor allem hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens - lässt sich oft aus zeitlichen Gründen nicht durchführen. Das Sozialpädagogische Zentrum St. Martin Schwaz wird sich mit der Abteilung Jugendwohlfahrt und der Abteilung Organisation und Personal um eine allfällige Sonderregelung bemühen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 46)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, klare Regelungen zur Abgeltung von Überstunden im neuen Besoldungssystem zu schaffen, geht ins Leere, weil im neuen Besoldungssystem bei der Festlegung der Modellstellen im Führungsbereich auch die quantitativen und qualitativen Mehrleistungen eingeflossen sind. Eine zusätzliche Abgeltung von Überstunden bei Führungskräften ist daher ausgeschlossen!

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 46)

Die Empfehlung, nach einer entsprechenden Einspielphase die Notwendigkeit der Personalaufstockungen zu evaluieren und allfällige Einsparungspotentiale auszumachen, wird aufgegriffen.

Zu Punkt 7.2 – Werkverträge

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 47)

Der Werkvertrag mit dem Heimarzt wird über die Abteilung Justizariat zum nächst möglichen Termin gekündigt, somit ist die Empfehlung des Landesrechnungshofes bereits in Umsetzung.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 47)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, in Zukunft erhöhte Aufmerksamkeit bei der Berechnung der Wertanpassung walten zu lassen, wird berücksichtigt.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 47)

In Zukunft wird entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes bei der Neufestsetzung von Honoraren auch die Basis für die Berechnung der Wertsicherung aktualisiert.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 48)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, wonach die Werkvertragsverhältnisse überprüft und erforderlichenfalls korrigiert werden sollen, wird nachgekommen, ebenso werden allfällige Meldepflichten geprüft.

Zu Punkt 8 – Buchführung und Kanzleiwesen

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 49)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine kunsthistorische Aufnahme der Kunstgegenstände durch die Sachverständigen des Amtes der Landesregierung und eine Eintragung ins Inventar "InvWeb" wird entsprochen.

Anregung (Seite 49)

Die noch ausstehende Erledigung des Nachtrages einiger Inventargüter aus dem Altbestand ins InvWeb wurde bereits durchgeführt.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 49)

Bezüglich der Kautionen von Jugendlichen für die Gangwayzimmer und Außenwohnungen wird mit der Abteilung Buchhaltung geklärt, ob Kautionen von Jugendlichen - wie dies bereits vor der Einschau des Prüfdienstes der Buchhaltung der Fall war - auf Sparbüchern veranlagt werden können, zumal es sich um finanzielle Mittel im Eigentum der Jugendlichen handelt, oder ob die derzeitige Vorgangsweise weiter praktiziert werden muss. Auch wird geprüft, ob es allenfalls eine dritte Möglichkeit der Veranlagung gibt. In jedem Fall sollen angefallene Zinsen den betroffenen Jugendlichen zukommen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 50)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, wonach die Zeichnungsberechtigung auf dem Unterschriftenprobenblatt dahingehend zu konkretisieren wäre, dass der Direktor oder der Stellvertreter mit einer der beiden Verwaltungsmitarbeiterinnen gemeinsam zeichnen müsse, wurde bereits umgesetzt und die Differenzierung bei der Zeichnungsberechtigung auf dem Unterschriftenprobenblatt bereits vorgenommen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 50)

Der Landesrechnungshof begrüßt effektive und effiziente interne Kontrollen und empfiehlt, die bestehenden internen Kontrollen in diese Richtung zu evaluieren und gegebenenfalls umzubauen sowie weitere effektive und effiziente interne Kontrollen einzuführen.

Durch die vom Landesrechnungshof bereits erwähnte interne Verwaltungsreform wurden einige Kontrollsysteme effektiver und effizienter organisiert. So wurde das Führen der Standesmeldungen und Verpflegsabrechnungen an die Wohngemeinschaften delegiert und zur besseren Gegenüberstellung miteinander verknüpft. Durch die Aufschlüsselung der Standesmeldungen auf die drei Wohngemeinschaften erleichtert sich auch die Gegenüberstellung von personeller Besetzung und Standeslisten. Diese Maßnahmen der internen Verwaltungsreform sind mit 1. Jänner 2009 in Kraft getreten.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 51)

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Umstellung des Kanzleiwesens auf KIS.

KIS konnte im Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin nicht eingesetzt werden, da dies technisch nicht möglich war. Die Einführung von KIS-Flow (die Nachfolganwendung von KIS) wird derzeit geprüft.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 51)

Zur optimalen Vernetzung und Verbesserung der Informationsflüsse soll nach der Empfehlung des Landesrechnungshofes das Sozialpädagogische Zentrum St. Martin Schwaz in das Landesnetz eingebunden werden.

Aus sicherheitstechnischen Gründen ist die Überführung in das Landesnetz nicht möglich. Den in Schwaz untergebrachten Jugendlichen wird als Service ein Internetzugang zur Verfügung gestellt. Im TSN-Netz sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen möglich und auch getroffen worden. Die aktuelle Sicherheits-Policy des Landes sieht einen solchen Fall nicht vor, weshalb ein Umstieg auf das Landesnetz nicht vorgenommen werden kann.

Berechtigungen der Mitarbeiter für das Portal Tirol existieren, somit ist ohnedies der Zugriff auf das EDM und künftig gegebenenfalls auf KIS-Flow möglich.

Telefonverzeichnis (Seite 51)

Das Intranetverzeichnis der Mitarbeiter des Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz wird richtig gestellt.

Zu Punkt 9 – Gebarung

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 52)

Der Landesrechnungshof empfiehlt Maßnahmen zur klaren Trennung zwischen dem Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz als stationäre JUWO-Einrichtung und dem JUWO-fremden Bereich im Rechnungswesen. Der Auf- bzw. Ausbau der Kostenrechnung würde eine Trennung der Bereiche ermöglichen.

Diese Empfehlung wird geprüft, wenn der Gesamtausbau der Kostenrechnung im Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz realisiert wird. Die Ausbaumöglichkeiten der KLR hängen nämlich wesentlich von den technischen Möglichkeiten des dezentral verwendeten Buchführungs- und Zeiterfassungssystems ab.

Zu Punkt 10 – Schlussbemerkungen

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 58)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, Überlegungen zu einer möglichen Absiedlung des Sozialpädagogische Zentrum St. Martin Schwaz und einer damit verbundenen Neukonzeption des Areals St. Martin anzustellen, wird auf das vom Direktor des Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz im August 2007 ausgearbeitete Raum- und Funktionskonzept hingewiesen, in dem versucht wurde, die Erstellung des Raumbedarfs des Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin Schwaz, losgelöst von den Voraussetzungen in der Liegenschaft St. Martin, zu entwickeln. Diese Überlegungen einer „Neukonzeption“ haben sich vor allem aufgrund der alten Bausubstanz ergeben.

Im Hinblick auf die Planung der Jugendwohlfahrt ist derzeit festzustellen, dass die Nachfrage sowohl im Kinder- als auch im Jugendbereich nach stationären Plätzen steigt. Ein Mix an verschiedenen Trägerstrukturen in Tirol hat sich nachweislich bewährt. Landeseinrichtungen sind unter Umständen im Einzelfall verpflichtet, Jugendliche und Kinder mit schwierigsten Problemen aufzunehmen, deren Aufnahme von freien JUWO-Trägern – aus unterschiedlichen Gründen – abgelehnt werden kann.

Grundsätzlich könnten daher mindestens zwei Möglichkeiten für eine „große und moderne“ Neuausrichtung angedacht werden:

- Verkauf des gesamten Areals und Neubau entsprechend den modernen Erfordernissen der Jugendwohlfahrt.
- Neubau einer sozialpädagogischen Einrichtung auf einem (Teil-)Grundstück des Areals und Vermietung/Verpachtung oder Verkauf des bestehenden Gebäudes. Der Standort Schwaz wäre aufgrund der derzeitigen Standorte von JUWO-Einrichtungen sicher weiterhin günstig.

Aufgrund der knappen für die Abgabe einer Äußerung zur Verfügung stehenden Frist, kann eine definitive Entscheidung noch nicht getroffen werden. Die Landesregierung wird dem Tiroler Landtag im Rahmen des Verfahrens nach Art. 69 Abs. 4 TLO berichten.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann